SATZUNG
der
Ortsgemeinde Pottum
über die
Aufstellung des Bebauungsplanes
„Herscherwies“

Der Ortsgemeinderat von Pottum hat in seiner Sitzung am 05.05.2006 auf der Grundlage der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung den Bebauungsplan „Herscherwies“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteil dieser Satzung sind

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit Text),
2. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden textlichen Festsetzungen bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Art (Textteil) sowie
3. landespflegerischer Planungsbeitrag
4. die Begründung.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird in der Bebauungsplanurkunde durch eine gestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet.

§ 3

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Pottum, den 10. Juli 2006

Ortsgemeinde Pottum

Ortsgemeinde 1 Pottum

(Siegel)

Weil
Ortsbürgermeister

genehmigt:
Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur

Montabaur, den 05. Juli 2006
Im Auftrage:

Kreisverwaltung 87 Westerwaldkreis

STAND 06-02-2006

Ortsgemeinde Pottum

BEBAUUNGSPLAN „ HERCHENWIES "

Verbandsgemeindeverwaltung
Westerburg
Eing.: 24. MAI 2006
1 2 3 4 5 E

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG

BEGRÜNDUNG

Auftraggeber:

Ortsgemeinde
Pottum

Bearbeitet

Brüll & Löwenguth Architekten- und Ingenieur-Büro
Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Gewässerplanung
Eschelbacher Straße 33 56410 Montabaur

Montabaur, Februar 2006

INHALT

I	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
I.	Rechtsgrundlagen	4
II.	Bestandteile	4
III.	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
IV.	Übertragung aus dem Plan in die Wirklichkeit	4
V.	Textliche Festsetzungen	4
A	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
A.1	Art der baulichen Nutzung	5
A.2	Maß der baulichen Nutzung	5
A.3	überbaubare Grundstücksflächen	6
A.4	Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	6
A.5	Verkehrsflächen	6
A.6	von Bebauung freizuhaltende Flächen	6
A.7	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen	7
A.8	Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen	7
A.9	öffentliche und private Grünflächen	7
A.9.1	öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 20 BauGB	7
A.9.2	öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 25 a+b BauGB	9
A.9.3	private Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 25 a BauGB	9
A.10	Maßnahmen und Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	9
B	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	11
B.1	Gestaltung der privaten Zufahrten und Stellplätze	11
B.2	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen	11
B.3	Dachform, Dachneigung und -gestaltung	11
B.4	Einfriedungen	12
B.4.1	Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze	12
B.4.2	Einfriedungen an den übrigen (straßenabseits gelegenen) Grundstücksgrenzen	12
B.4.3	Bezugspunkte für die Höhenfeststellung der Einfriedungen	12
II	LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG und BEGRÜNDUNG	
1	Grundlagen der verbindlichen Bauleitplanung	13
2	Ziel und Zweck des Bebauungsplanes	13
3	Abwägung der Landespflegerischen Belange	13
4	Landespflegerischer Planungsbeitrag	15
4.1	Allgemeine Beschreibung des Plangebietes	15
4.2	Gesetzliche Grundlagen	15
4.3	Übergeordnete Planungen	16
4.3.1	Regionaler Raumordnungsplan	16
4.3.2	Flächennutzungsplan	17
4.3.3	Landschaftsplan	17
4.3.4	Planung vernetzter Biotopsysteme	17
4.3.5	Biotopkartierung Rheinland-Pfalz	18
4.4	Charakterisierung des Plangebietes	18
4.4.1	Naturräumliche Einordnung / Relief	18
4.4.2	Heutige potentielle natürliche Vegetation und reale Vegetation	18
4.4.3	Biotoptypen	18
4.4.4	Tierwelt	19
4.4.5	Geologie / Boden	19
4.4.6	Grund- und Oberflächenwasser	19
4.4.7	Klima	19
4.4.8	Landschaftsbild	20
4.5	Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes	21
4.5.1	Arten- und Biotopschutzpotential	21
4.5.2	Bodenpotential	33
4.5.3	Wasserdargebotspotential	33
4.5.4	Klimapotential	33
4.5.5	Landschaftspotential / Erholungspotential	33
4.6	Landespflegerische Zielvorstellungen	34
4.6.1	Landespflegerische Zielvorstellungen bezogen auf die einzelnen Landschaftspotentiale	34
4.6.2	Landespflegerische Zielvorstellungen unter Berücksichtigung des geplanten Baugebietes	35

4.7 Auswirkungen des Eingriffs ... 36
4.7.1 Arten- und Biotoppotential ... 36
4.7.2 Bodenpotential ... 36
4.7.3 Wasserhaushalt ... 36
4.7.4 Klima / Luftqualität ... 37
4.7.5 Landschaftsbild / Erholungspotential ... 37

5 Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Europäischen Naturschutz-Richtlinien ... 37
5.1 Rechtliche Grundlagen ... 37

5.2 Betroffene „Natura 2000"-Gebiete ... 38
5.2.1 Gebiete der FFH-Richtlinie ... 38
5.2.2 Gebiete der Vogelschutz-Richtlinie ... 38

5.3 Abschätzung der Verträglichkeit ... 39
5.3.1 Auswirkungen der geplanten Maßnahme ... 39
5.3.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des faktischen Vogelschutzgebietes „Oberwesterwald" ... 39

5.4 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ... 41
5.5 Abschließende Aussage zur Sicherung der Kohärenz des ökologischen Netzes „Natura 2000" ... 41

6 Maßnahmen der Landespflege zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffe ... 41
6.1 Arten- und Biotoppotential ... 41
6.2 Bodenpotential ... 42
6.3 Wasserhaushalt ... 42
6.4 Klima / Luftqualität ... 43
6.5 Landschaftsbild / Erholungspotential ... 43

7 Bilanzierung der Flächen / Zuordnung von Eingriff und Kompensation ... 44
7.1 Versiegelung durch Verkehrsflächen ... 44
7.2 Versiegelung durch Wohngebäude ... 44
7.3 Eingriff durch die zentralen Rückhalteflächen ... 45
7.4 Gegenüberstellung maximal anrechenbare Eingriffsfläche / Kompensationsfläche ... 45
7.5 Zuordnung der Eingriffs- und Kompensationsflächen ... 46

8 Zusammenfassende Beurteilung ... 46

9 Begründung der Bebauungsplanfestsetzungen ... 47
9.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ... 47
9.1.1 Art der baulichen Nutzung ... 47
9.1.2 Maß der baulichen Nutzung ... 47
9.1.3 Zahl der Wohnungen je Wohngebäude ... 47
9.1.4 Verkehrsflächen ... 47
9.1.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen ... 47
9.1.6 Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen ... 48

9.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ... 48
9.2.1 Gestaltung der privaten Zufahrten und Stellplätze ... 48
9.2.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen ... 48
9.2.3 Dachform, Dachneigung und -gestaltung ... 48
9.2.4 Einfriedungen ... 48

10 Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes ... 48
11 Energieversorgung mit Strom ... 48
12 Ver- und Entsorgung (Wasser) ... 49
13 Telekommunikationstechnische Versorgung ... 49
14 Zusätzliche Hinweise für die Durchführung von Baumaßnahmen ... 49
15 Erschließungskosten und Finanzierung ... 51

ANLAGEN
(1) Artenliste der im Plangebiet vorhandenen Vegetation
(2) Lebensraumansprüche der Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie im faktischen Vogelschutzgebiet „Oberwesterwald"
(3) Pflanzenliste / Auswahl landschaftstypischer Gehölze zur Pflanzung auf Privatgrundstücken
(4) Pflanzschema 3-reigige Pflanzung auf der Kompensationsfläche
(5) Literatur- und Kartenverzeichnis

Verfahrensvermerke / Katastervermerk

Bestandsplan Maßstab 1: 1.000
Bebauungsplan / Planurkunde Maßstab 1: 1.000
Maßnahmenplan Kompensationsflächen Maßstab 1: 1.000

I TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Rechtsgrundlagen

(1) Baugesetzbuch (- BauGB -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376)

(2) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes (InV-Wobau-LG) vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)

(3) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18.12.1990 BGBl. S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV 90

(4) Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (- LBauO -) i n der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) in Kraft seit 01.01.1999

(5) Gemeindeordnung (- GemO -) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

(6) Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz -LPflG-) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

(7) Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz -BNatSchNeuregG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. IS 1193)

II. Bestandteile

Bestandteil des Bebauungsplanes sind Planurkunde und Textliche Festsetzungen. Der Landespflegerische Planungsbeitrag und die Begründung sind in den vorliegenden Bericht eingearbeitet, um alle planungsrelevanten Aussagen zusammengefasst greifbar zu haben.

III. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der erste Teilbereich - Siedlungserweiterung mit Rückhalteflächen - umfasst folgende Grundstücke:

Flur 3: Flurstücke Nr. 42 (Weg / teilweise), 53, 55, 56 und 57 (Graben)
Flur 4: Flurstücke Nr. 116, 117, 118, 119, 120, Wirtschaftsweg (teilweise) und K 56 (teilweise)

Die von der Ortsgemeinde als Kompensationsflächen zur Verfügung gestellten Flurstücke Nr. 141 bis 145 (Flur 3) bilden den zweiten Teilbereich des Bebauungsplanes.

[-Die genaue Begrenzung der Flächen ist durch eine gestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet -]

IV. Übertragung aus dem Plan in die Wirklichkeit

Die zeichnerischen Darstellungen sind für die Übertragung in die Wirklichkeit verbindlich. Soweit für die Absteckung der erforderlichen Baugrenzen keine Maße angegeben sind, sollen diese (ausgehend von einer möglichen Ablesegenauigkeit von 0,5 mm) abgegriffen werden.

V. Textliche Festsetzungen

Soweit nicht im Bebauungsplan durch Zeichnung oder Schrift festgesetzt, gelten folgende Textliche Festsetzungen:

A Planungsrechtliche Festsetzungen

A.1 Art der baulichen Nutzung [- § 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB -]

Die Flächen des Bebauungsplanes werden als Allgemeines Wohngebiet [WA] (gemäß § 4 BauNVO) festgesetzt.

Im WA sind Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke (z.B. Sozialstation, medizinische Fußpflege, Krankengymnastik) allgemein zulässig.

Im WA sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke (gem. § 4 (2), Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.

Ausnahmeregelung
Im WA können Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden.

Die übrigen Ausnahmen (gemäß § 4 (3) BauNVO) sind nicht zulässig.

A.2 Maß der baulichen Nutzung [- § 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB -]

Im WA wird die Grundflächenzahl [GRZ] mit 0,3 (gem. § 16 (2),Nr.1 BauNVO) und die Geschossflächenzahl [GFZ] mit 0,6 (gem. § 16 (2), Nr.2 BauNVO) festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird (gemäß § 16 (2), Nr. 3 BauNVO) auf maximal I + D begrenzt, d.h. es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachraum einzurichten ist.

Es werden nur Einzellhäuser in offener Bauweise zugelassen.

Die Firsthöhe [FH] wird mit maximal 10,0 m festgesetzt, die Traufhöhe [TH] auf maximal 5,50 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt der TH und FH gilt der talseitig tiefste Punkt der natürlichen Geländeoberfläche (- Schnittpunkt Außenwand-Urgelände in der Mitte des Gebäudes gemessen -). Oberer Bezugspunkt für die TH ist die Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut; oberer Bezugspunkt für die FH ist die obere Dachbegrenzungslinie.

Anmerkung
Bei gleicher Höhenlage von Gelände und Verkehrsfläche gilt der tiefste, an das Baugrundstück angrenzende Punkt der erschließenden Verkehrsfläche.

Die Ausbildung eines Sockels ist innerhalb der maximalen Firsthöhe und der vorgegebenen maximalen Geschossigkeit zulässig. Dabei darf die sichtbare Sockelhöhe / Erdgeschosshöhe [- Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses ($OkfFB_{EG}$) -] talseits der Erschließungsstraße max. 0,50 m betragen (- gemessen mittig der Gebäudelänge an der Straßenseite -).

Die Drempelhöhe [- gemessen von Oberkante des fertigen Fußbodens des Obergeschosses ($OkfFB_{OG}$) bis Schnittpunkt der Außenwand mit Unterkante Sparren -] darf maximal 1,50 m betragen.

Systemskizze - ohne Maßstab -

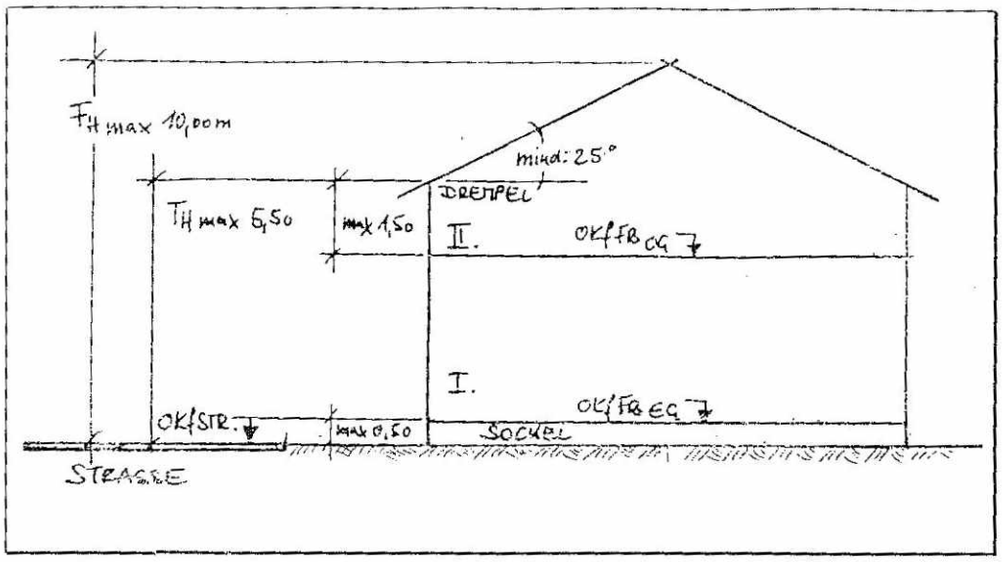

A.3 überbaubare Grundstücksflächen [- § 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB -]

Eine Überschreitung der Baugrenzen oberhalb des Erdgeschosses in Form von einzelnen Gebäudeteilen wie Treppen, Erker, Balkonen, Wintergärten o.ä. ist zulässig, wenn diese nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen und ihre Ausladung 1,50 m nicht überschreiten.

A.4 Zahl der Wohnungen je Wohngebäude [- § 9 Abs. 1, Nr. 6 BauGB -]

Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird (gemäß § 9 (1), Nr. 6 BauGB) auf maximal zwei begrenzt.

A.5 Verkehrsflächen [- § 9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB -]

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die K 56 („Lindenstraße") und die neu herzustellenden Straßen. Die Nutzung des Wirtschaftswegenetzes zur Erschließung des neuen Wohngebietes ist nicht zulässig.

Die Erschließungsstraßen für das Plangebiet werden entsprechend der Plandarstellung festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bzw. die Querschnitte der einzelnen Fahrspuren und die Einmündungsradien erfolgen auf der Grundlage der „Richtlinien für die Anlage von Straßen" (RAS).

Die Einmündungsbereiche der neuen Planstraßen in die Ortsdurchfahrt K 56 werden in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr in Diez geplant und ausgeführt.

A.6 von Bebauung freizuhaltende Flächen [- § 9 Abs. 1, Nr. 26 BauGB -]

Die in der Planurkunde dargestellten Sichtfelder in den Einmündungsbereichen der Planstraßen in die Ortsdurchfahrt K 56 sind vom 3-m-Punkt in Richtung Höhn-Öllingen mind. 200 m und in Richtung Ortslage Pottum mind. 70 m von jeglicher sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Bauliche Anlagen, Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen in diesem Bereich eine maximale Höhe von 80 cm über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

A.7 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen [- § 9 Abs.1, Nr.26 BauGB -]

Die für die Straßenherstellung erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Betonrückenstützen der straßenbegrenzenden Bordsteine sind auf den angrenzenden Wohngrundstücken zu dulden.

A.8 Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen [- § 9 Abs.1, Nr.22 BauGB -]

Stellplätze sind auch im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und „Carports" (geschlossene und auch nur einseitig geschlossene) sind nur im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und müssen zur Nachbargrenze einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

Der Mindestabstand von Garagen, geschlossenen und auch nur einseitig geschlossenen „Carports" sowie von Nebenanlagen (gemäß § 14 BauNVO) zu den öffentlichen Verkehrsflächen muss 5,0 m betragen.

Pro Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Garagen und „Carports" gelten insoweit als Stellplatz.

A.9 öffentliche und private Grünflächen [- § 9 Abs.1, Nr. 15 BauGB -]

A.9.1 öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 20 BauGB

Die Flurstücke Nr. 141 bis 145 (Flur 3) werden als öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 (1), Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen.

Im Folgenden werden die Entwicklungsziele und die zur Erreichung dieser Ziele auf den Kompensationsflächen auszuführenden landespflegerischen Maßnahmen beschrieben.

Flurstücke Nr. 141 bis 145 (Flur 3)	Größe ca. 11.180 qm

Entwicklungsziel

- extensiv genutzte Wiese mittlerer Standorte

Landespflegerische Maßnahmen

- Die Kompensationsflächen sollen extensiv als Grünland bewirtschaftet werden, d.h. es ist eine Mahd pro Jahr (nicht vor dem 15. Juni) vorgesehen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf mineralische und chemisch-synthetische Dünger sowie auf Pestizide ist zu verzichten.

- Alternativ können die Flächen als extensiv genutzte Mähweide bewirtschaftet werden. Die Beweidung beschränkt sich auf 1,0 RGV/ha (- RGV = raufutterfressende Großvieheinheit -) im Jahresdurchschnitt. In der Zeit vom 15.11. bis 01.06. darf die Fläche nicht beweidet werden. Zur Weidepflege ist eine Mahd ab dem 15. Juli zulässig. Das anfallende Mähgut ist zu entfernen. Walzen und Schleppen des Grünlandes ist in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli nicht zulässig, um Verlusten von bodenbrütenden Vogelarten vorzubeugen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Saugmäher, chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.

- Parallel zur K 54 sind insgesamt 10 Stieleichen (Quercus robur) im Abstand von 20 m zu pflanzen und durch Auszäunung und Baummanschetten vor Weide- und Wildverbiss zu schützen. Pflanzausfälle sind nachzupflanzen.

- Im Verlauf des am nördlichen Rand der Kompensationsfläche vorhandenen Wirtschaftsweges ist eine Baumreihe aus 9 hochstämmigen Obstbäumen gemäß Artenliste (Anlage 3) anzulegen. Die Gehölze sind in einem Abstand von 12 m zu pflanzen und durch Auszäunung und Baummanschetten vor Weide- und Wildverbiss zu schützen.

- Auf den Flächen östlich des Einmündungsbereiches des Wirtschaftswegs in die K 54 ist auf einer Länge von ca. 30 m eine 3-reihige Gehölzpflanzung gemäß Pflanzschema (Anlage 4) anzulegen. Am westlichen Rand der Fläche ist zusätzlich eine Baumgruppe aus 5 Eschen (Fraxinus excelsior) zu pflanzen.

Lageplan der Kompensationsflächen - ohne Maßstab -

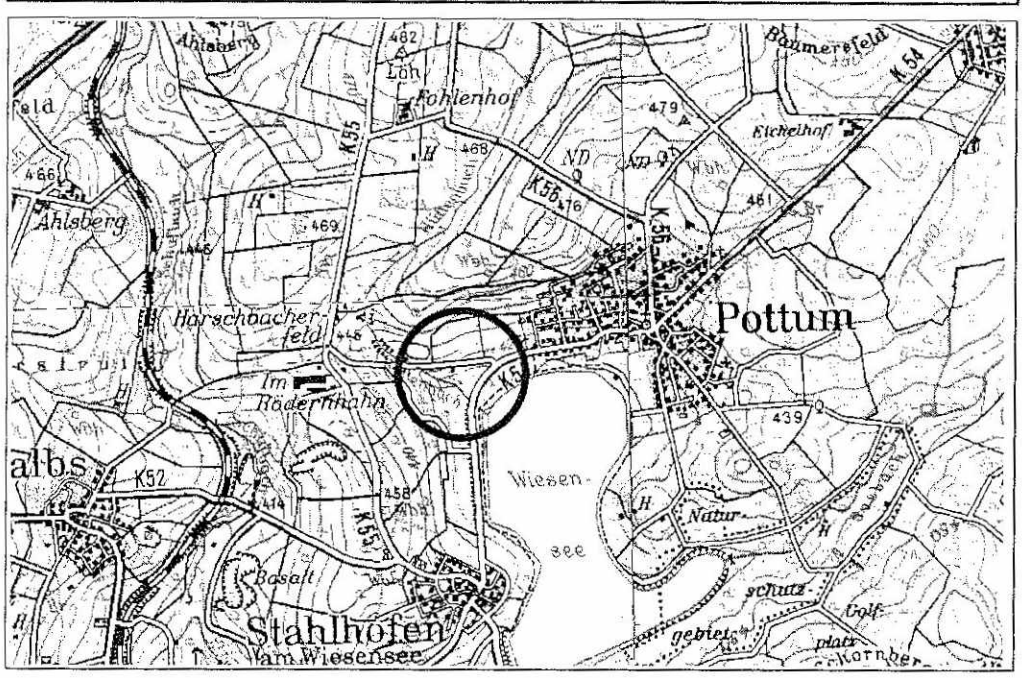

Hinweis: Gemäß § 135 a BauGB sind festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit diese Maßnahmen an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs.1a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereit stellen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung erforderlicher Flächen einen Kostenerstattungsbeitrag.

Zuordnung Eingriffsflächen / Kompensationsflächen			anteilige Kompensationsfläche	
	Versiegelungs-fläche	Versiegelungs-anteil	Siedlungs-erweiterung	Rückhalte-flächen
Verkehrsflächen	1.220 qm	ca. 37 %	ca. 3.880 qm	ca. 260 qm
Bauflächen	2.110 qm	ca. 63 %	ca. 6.600 qm	ca. 440 qm
Gesamt	3.330 qm	100 %	10.480 qm	700 qm

- 37 % der Kompensationsfläche (4.140 qm) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen und den Bau der Gräben/Rückhalteflächen der Ortsgemeinde zugeordnet

- 63 % der Kompensationsfläche (7.040 qm) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch die bauliche Ausnutzung und den Bau der Gräben/Rückhalteflächen den privaten Baugrundstücken zugeordnet

A.9.2 öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 25 a+b BauGB

Die in der Planurkunde dargestellten Flächen (westlich des Wirtschaftsweges und südlich der K 56) werden als öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 (1), Nr. 25 a+b BauGB (Flächen für die Erhaltung und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) ausgewiesen

Der im Verlauf des Grabens vorh. Bewuchs aus Bäumen und Sträuchern ist durch fachgerechte Pflege in seinem Fortbestand zu sichern, d.h. der Gehölzbestand ist im Abstand von 10 Jahren „auf den Stock zu setzen", abgängige Bäume und Sträucher sind durch standortgerechte Laubgehölze zu ersetzen.

Die Flächen südlich der K 56 sind als Rasenfläche anzulegen und mit einem Baum I./II. Ordnung (- entsprechend der Pflanzenliste -) zu bepflanzen. Bei der Baumpflanzung ist ein Abstand von 4,50 m zum äußeren Fahrbahnrand der K 56 einzuhalten. Die im Bereich der Kurve vorhandenen Bäume sind durch fachgerechte Pflege zu erhalten.

A.9.3 private Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 25 a BauGB

An der nordwestlichen Plangebietsgrenze werden in einer Breite von 3,0 m und beidseitig der K 56 in einer Breite 5,0 bzw. 6,0 m private Grünflächen in Verbindung mit § 9 (1), Nr. 25 a BauGB (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen) ausgewiesen.

Innerhalb dieser Flächen sind je 20 lfdm Grenzlänge mind. 1 Obstbaum (Hochstamm) bzw. 1 Baum I./II. Ordnung zu pflanzen und mind. 2/3 der Grenzlinie als 2- bis 3-reihige Gehölzpflanzung anzulegen. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 2-5 Stück je Art, mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von jeweils 1,50 m.

Für Neupflanzungen von Bäumen im Zuge der K 56 ist ein Abstand von 4,50 m zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.

A.10 Maßnahmen und Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser [- § 9 Abs.1, Nr.14, 16 und 20 BauGB -]

Zur Minimierung der Wirkungen der Versiegelung darf das Oberflächenwasser aus den privaten Grundstücken nicht direkt und ungedrosselt der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Als Maßnahme für die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers wird die flächenhafte Versickerung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Niederschlagswassers in flachen Mulden festgesetzt. Hierbei soll das auf den versiegelten Flächen (- Dachfläche und befestigte Freiflächen -) anfallende, nicht schadhaft verunreinigte Niederschlagswasser in nächster Nachbarschaft (- unter Ausnutzung der belebten Bodenzone -) möglichst breitflächig versickert werden. Die Mulde soll eine zügige Niederschlagswasserversickerung auf einer begrenzten Teilfläche des Grundstückes ermöglichen.

Anmerkung

Die Ermittlung der erforderlichen Muldenfläche (bei einer Muldentiefe von 30 cm) hat nach dem „Leitfaden Flächenhafte Niederschlagswasserversickerung", Bericht 208/98, Landesamt für Wasserwirtschaft, Am Zollhafen 9, 55118 Mainz zu erfolgen. Für den Bemessungsnachweis werden von den VG-Werken Bemessungshilfen zur Verfügung gestellt.

Für Grundstücke, die nicht an den Oberflächenwasserkanal bzw. an die zentrale Rückhaltefläche angebunden werden können, ist die Herstellung einer Mulde (- mit Überlauf an vorh. Gräben -) **zwingend.** Für alle übrigen Grundstücke bietet sich als Alternative der Bau eines Rückhalteschachtes mit Überlauf an den Oberflächenwasserkanal (- siehe unten -).

Als **Alternative** zu offenen Rückhalte- und Versickerungsflächen (Mulden) ist der Bau eines Rückhalteschachtes zulässig.

Rückhalteschacht

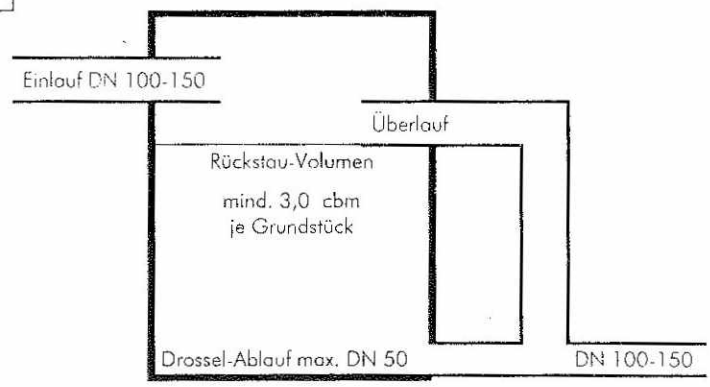

Schematische Darstellung

Ohne Maßstab

Zur Sammlung und Wiederverwendung des Regenwassers (z.B. für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Gebäude) wird **empfohlen**, diesen Rückhalteschacht mit einer Zisterne zur kombinieren. Beim Anschluss des Ablaufes an den Oberflächenwasserkanal ist eine Drossel-Einrichtung vorzusehen.

Zisterne

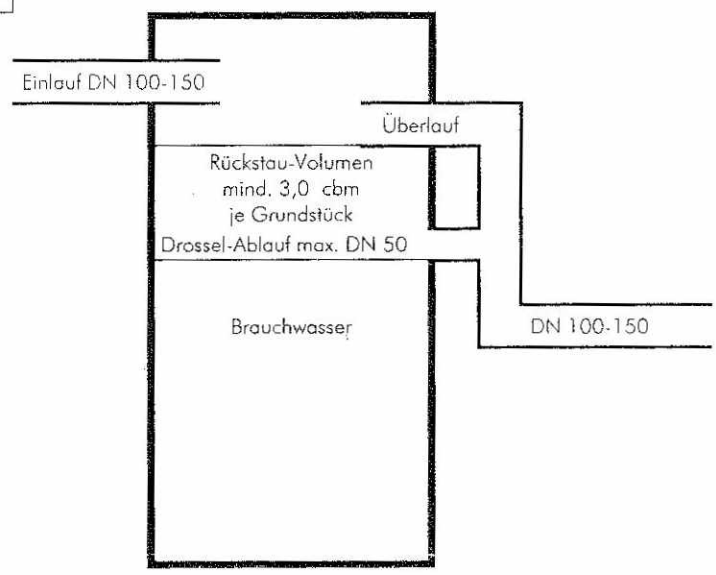

Schematische Darstellung
Ohne Maßstab

Anmerkungen Eine Abnahme der privaten Rückhalteschächte/ Zisternen durch die VG-Werke ist zu beantragen und nachzuweisen. Die **Kosten** für den Bau der Anlagen **sind vom Bauherrn zu tragen.**

Teilflächen der Flurstücke Nr. 55 und 56 (Flur 3) werden als **Flächen** für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ausgewiesen. Hier werden Gräben (Speicherkaskaden) und eine zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche [Regenrückhaltebecken/RRB] angelegt. Der Überlauf aus der Rückhaltefläche wird an den vorhandenen Regenwasserkanal (Parzelle Nr. 199) angeschlossen und zum Vorfluter abgeleitet.

Anmerkungen

Speicherkaskaden und zentrale Versickerungs- und Rückhaltefläche werden in Abstimmung mit den VG-Werken und der SGD Nord geplant und angelegt. Für die Herstellung der Anlage wird von der Ortsgemeinde eine **wasserrechtliche Erlaubnis** gemäß § 2, 3 und 7 WHG in Verbindung mit § 54 LWG beantragt. Unterhaltung und Pflege der Anlage werden von den VG-Werken durchgeführt.

Zur **Aufnahme von Außengebietswasser** werden an der nordwestlichen Plangebietsgrenze über die gesamte Länge des Plangebiets **3 m breite Gräben** angelegt, um das anfallende Oberflächenwasser zu sammeln und in die Speicherkaskaden bzw. die zentrale Rückhaltefläche abzuleiten.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen werden [- gem. § 9 (4) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)-] für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

B.1 Gestaltung der privaten Zufahrten und Stellplätze

Zufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, sog. „Ökopflaster", Rasengittersteine, Rasenpflaster o.ä.) zu befestigen.

Alternativ dazu können auch nicht versickerungsfähige Pflastermaterialien verwendet werden, wenn die damit befestigte Fläche leicht geneigt angelegt, das anfallende Oberflächenwasser dadurch in eine zu installierende Drainagerinne und von dort einem Versickerungsbereich (Bodenmulde) bzw. privaten Rückhalteschächten/ Zisternen zugeführt wird [- siehe Ziffer A.10 -].

Terrassen und Zugangsbereiche dürfen versiegelt werden. Das hier abzuleitende Oberflächenwasser ist (- unter Ausnutzung der belebten Bodenzone -) auf dem Privatgrundstück zu versickern oder in privaten Rückhalteschächten/ Zisternen zu sammeln, über den neuen Oberflächenwasserkanal abzuführen und in die zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche einzuleiten [- siehe Ziffer A.10 -].

B.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Sie sind landschaftsgärtnerisch oder als Ziergarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

Für Neupflanzungen von Bäumen im Zuge der K 56 ist ein Abstand von 4,50 m zum äußeren Fahrbahnrand einzuhalten.

Die nicht bebauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind - sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden - zu mind. 70 % als Grün- und Pflanzflächen (- oder auch als Nutzgarten -) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Dabei sind pro angefangene 250 qm Grundstücksgröße folgende Gehölze (entsprechend der Pflanzenliste) zu pflanzen:

(a) mind. 3 Sträucher sowie ein Baum I. oder II. Ordnung (oder ein Obstbaum)

(b) alternativ 2 Bäume I. oder II. Ordnung (oder zwei Obstbäume)

Hinweis Eine Auswahl landschaftstypischer Gehölze für die Bepflanzung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen ist als **Anlage (3)** beigefügt.

B.3 Dachform, Dachneigung und -gestaltung

Im Plangebiet sind auf Haupt- und Nebengebäuden grundsätzlich nur geneigte Dächer (Sattel-, Walm- und gegeneinander versetzte Pultdächer) zulässig. Einzelne Pultdächer sind nicht zulässig.

Die zulässige Dachneigung des Hauptdaches beträgt mindestens 25°. Nur Garagen dürfen mit Flachdächern ausgeführt werden. Diese können bekiest oder auch begrünt werden.

Ausnahmeregelungen

(1) Die Errichtung von Mansarddächern ist (- unter Einhaltung der gestatteten Zahl der Vollgeschosse -) ebenfalls möglich. Für diesen Fall werden Dachneigungen unter 25° erlaubt.

(2) Gegeneinander versetzte Pultdächer dürfen ab einer Dachneigung von 23° errichtet werden.

Bei einer Dachneigung von mehr als 30° kann die Dachfläche durch Dachaufbauten, Gauben und Zwerchhäuser gegliedert werden. Dabei ist von der Hauskante ein Abstand von jeweils mindestens 1,0 m einzuhalten.

Die Breite von Dachgauben darf in der Summe der Einzelbreiten nicht mehr als 60 % der zugehörigen Gebäudelänge betragen. Mehrere Gauben auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden. Der Abstand von Ortgang, Graten und Kehlen muss mind. 1,50 m betragen (- gemessen in der Horizontalen an der größten Ausdehnung der Gaube -). Dachgauben dürfen die Firsthöhe nicht überschreiten.

Dachflächenfenster sind nur zulässig, wenn sie ein rechteckiges Format aufweisen. Mehrere Dachflächenfenster auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden. Der Abstand zwischen Außenkante Dach und Fenster muss mind. 1,50 m betragen.

B.4 Einfriedungen

Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecke der K 56 lückenlos einzufrieden. Als Einfriedung der Grundstücke sind Natursteinmauern, Holzzäune und Hecken bevorzugt zu verwenden. Stacheldrahtzäune sind nicht zulässig.

B.4.1 Einfriedungen an der straßenseitigen Grundstücksgrenze

Einfriedungen im Verlauf der Erschließungsstraßen dürfen eine Höhe von max. 0,80 m nicht überschreiten. Das gleiche gilt für den Bereich der im Bebauungsplan eingetragenen Sichtflächen in den Einmündungsbereichen der Planstraßen in die K 56.

B.4.2 Einfriedungen an den übrigen (straßenabseits gelegenen) Grundstücksgrenzen

Einfriedungen aus Holz, Schmiedeeisen oder Maschendraht an den übrigen (straßenabseits gelegenen) Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von max. 1,25 m zulässig. Mauern dürfen nur in Verbindung mit Holz-, Schmiedeeisen- oder Maschendrahtzäunen errichtet werden und eine Höhe von maximal 0,50 m nicht überschreiten, dabei darf die Gesamthöhe der Einfriedung maximal 1,25 m betragen.

Darüber hinaus sind an die Gebäude anschließende Mauern bis maximal 2,0 m Höhe und 5,0 m Länge als Sicht-, Wind- und Sonnenschutz zulässig.

B.4.3 Bezugspunkte für die Höhenfeststellung der Einfriedungen

Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsanlagen ist die Oberkante der fertigen Verkehrsanlage, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Einfriedung. Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Einfriedungen, die nicht an öffentlichen Verkehrsanlagen errichtet werden, ist die von der Bauaufsichtsbehörde festgesetzte, im übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der Einfriedung.

II LANDESPFLEGERISCHER PLANUNGSBEITRAG und BEGRÜNDUNG

1 Grundlagen der verbindlichen Bauleitplanung

Der Ortsgemeinderat Pottum hat in seiner Sitzung am 20.05.2002 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die, am nördlichen Ortsrand gelegenen Flächen beschlossen und diesen Beschluss gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde auf der Grundlage der amtlichen Katasterkarte (im Maßstab 1: 1.000) erarbeitet. Im Flächennutzungsplan [FNP] der VG Westerburg sind nur die nördlich der K 56 gelegen Flächen des Plangebietes als „Wohnbaufläche" ausgewiesen. Die Flächen südwestlich der K 56 sollen im Zuge der nächsten Fortschreibung des FNP als „Wohnbaufläche" neu aufgenommen werden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sog. „Parallelverfahren" erstellt.

Anmerkungen

Die Bodenordnung, Erschließung und Bebauung des Plangebietes erfolgt in 2 Abschnitten [- siehe Eintragung in der Planurkunde -]. Im ersten Verfahren werden nur die Flächen des 1. Bauabschnittes (- südwestlich der K 56 -) neu geregelt.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten 1. Bauabschnitt (- westlich der neuen Wohnbaugrundstücke -) liegen Freiflächen und Foliengewächshäuser der Gärtnerei Frensch. Durch entsprechende Bewirtschaftung, Verkauf und Anlieferung ist eine Lärmbelästigung zu erwarten.

2 Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Die in Pottum vorhandenen Bauflächen sind weitgehend bebaut oder werden für Familienangehörige vorgehalten; Baulücken sind kaum noch vorhanden. Zur Deckung der Nachfrage nach Baugrundstücken und zur Stärkung der Eigenentwicklung ist die Ortsgemeinde gezwungen neue Flächen als Bauland auszuweisen. Die hierfür ausgewählten Flächen befinden sich im Bereich der Ortseinfahrt aus Richtung Höhn-Öllingen (südwestlich und nördlich der K 56).

Die Flächen sind nach ihrer topographischen Lage für eine Bebauung gut geeignet und wirtschaftlich zu erschließen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Neubebauung des Bereiches geschaffen und die Flächen in eine sinnvolle städtebauliche Ordnung gebracht werden.

3 Abwägung der Landespflegerischen Belange

Die landespflegerischen Belange werden im Landespflegerischen Planungsbeitrag (-Ziffer 4, Seite 15 -) dargestellt. Dieser beschreibt die Auswirkungen der Wohnbebauung und der Erschließungsmaßnahmen, formuliert die landespflegerischen Zielvorstellungen sowie die erforderlichen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und wird integraler Bestandteil des Bebauungsplanes.

Folgende landespflegerische Zielvorstellungen werden im Planungsbeitrag für das Plangebiet entwickelt:

1. Offenhaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung
2. Beibehaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung / Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und synthetische Düngemittel
3. Erhaltung der vorh. Streuobstbestände und grabenbegleitenden Heckenzüge / Nachpflanzung junger Gehölze / Erhaltung abgängiger Streuobstbäume (Totholz)
4. Renaturierung des Entwässerungsgrabens im Verlauf des vorh. Schotterweges
5. Einbindung der bestehenden Bebauung durch Anpflanzung von Obstgehölzen, Hecken oder Feldgehölzen

Nach Abwägung der Zielvorstellungen (- gemäß Bundesnaturschutzgesetz -) kommt die Ortsgemeinde zu folgenden Ergebnissen:

Die beabsichtigte Erschließung und Bebauung der Fläche steht den landespflegerischen Zielen entgegen. Für bauwillige, ortsansässige Familien sind jedoch innerhalb der Ortslage nicht mehr genügend Bauplätze vorhanden, so dass die Ortsgemeinde gezwungen ist, neue Baulandflächen auszuweisen, um der Nachfrage nach Bauland gerecht zu werden und die Eigenentwicklung der Gemeinde zu sichern.

Für die durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehenden (unvermeidbaren) Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft, stellt die Ortsgemeinde die Flurstücke Nr. 141 bis 145 (in der Flur 3) als Kompensationsflächen zur Verfügung. Die Kompensationsflächen besitzen eine Größe von insgesamt ca. 11.180 qm.

Zur Minderung für den durch Erschließung und Bebauung der Flächen verursachten Eingriff in Natur und Landschaft werden auch innerhalb des Plangebietes (- auf den privaten Grundstücksflächen -) folgende Maßnahmen festgesetzt:

- An der nordwestlichen Plangebietsgrenze und beidseitig der K 56 werden in einer Breite von 5 m private Grünflächen ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen sind je 20 m Grenzlänge mind. 1 Obstbaum (Hochstamm) bzw. 1 Baum I./II. Ordnung zu pflanzen und mind. 2/3 der Grenzlinie als 2- bis 3-reihige Gehölzpflanzung anzulegen. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 2-5 Stück je Art, mit einem Reihenabstand von 1,00 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von jeweils 1,50 m

- Die Gestaltung der Gartenanlagen wird durch Bauordnungsrechtliche Festsetzungen verbindlich vorgeschrieben. Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind zu mind. 70 % als Grün- und Pflanzflächen (oder auch als Nutzgarten) anzulegen und zu gestalten. Dabei sind pro angefangene 250 qm Grundstücksgröße mindestens 3 Sträucher sowie ein Baum I./II. Ordnung (oder Obstbaum) bzw. alternativ 2 Bäume I./II. Ordnung (oder 2 Obstbäume) entsprechend der Pflanzenliste mit heimischen Laubgehölzen und Obstbäumen zu pflanzen.

Darüber hinaus sind in den Textfestsetzungen folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Flächenversiegelung und zur Behandlung des Oberflächenwassers formuliert:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, sog. „Ökopflaster", Rasengittersteinen, Rasenpflaster o.ä.) für öffentliche und private Verkehrsflächen wie z.B. Zufahrten, Höfe und Stellplätze bzw. Parkplätze und Fußwege.

- Rückhaltung und Versickerung des auf den Privatgrundstücken anfallenden Niederschlagswassers in Bodenmulden. Zur Wiederverwendung des Oberflächenwassers (z.B. für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Gebäude) wird empfohlen eine Zisterne anzulegen.

- Sammlung und Ableitung des auf den Verkehrsflächen und den privaten Grundstücksflächen auftreffenden Regenwassers in einem getrennten Oberflächenwasserkanal und Einleitung in eine zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche. Der Überlauf aus der Versickerungsfläche wird zeitverzögerten über den vorh. Regenwasserkanal (Parzelle Nr. 199) in den Vorfluter abgeleitet.

--- / ---

Nach Abwägung der landespflegerischen und städtebaulichen Aspekte untereinander und gegeneinander gelangt der Rat letztlich zu der Auffassung, das der Eingriff in Natur und Landschaft zwar nicht vollständig kompensiert wird, die städtebaulichen Belange jedoch vorrangig zu behandeln sind.

4 Landespflegerischer Planungsbeitrag

4.1 Allgemeine Beschreibung des Plangebietes

Die Flächen der Siedlungserweiterung befindet sich am nördlichen Ortsrand der Ortsgemeinde Pottum und besitzen eine Größe von ca. 2,36 ha. Der Bereich grenzt im Süden an die im Verlauf der „Nordstraße" vorh. Neubauten. Westlich der Siedlungserweiterung befinden sich Freiflächen und Folien-gewächshäuser einer Gärtnerei. Westlich, nördlich und östlich schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Lageplan - ohne Maßstab -

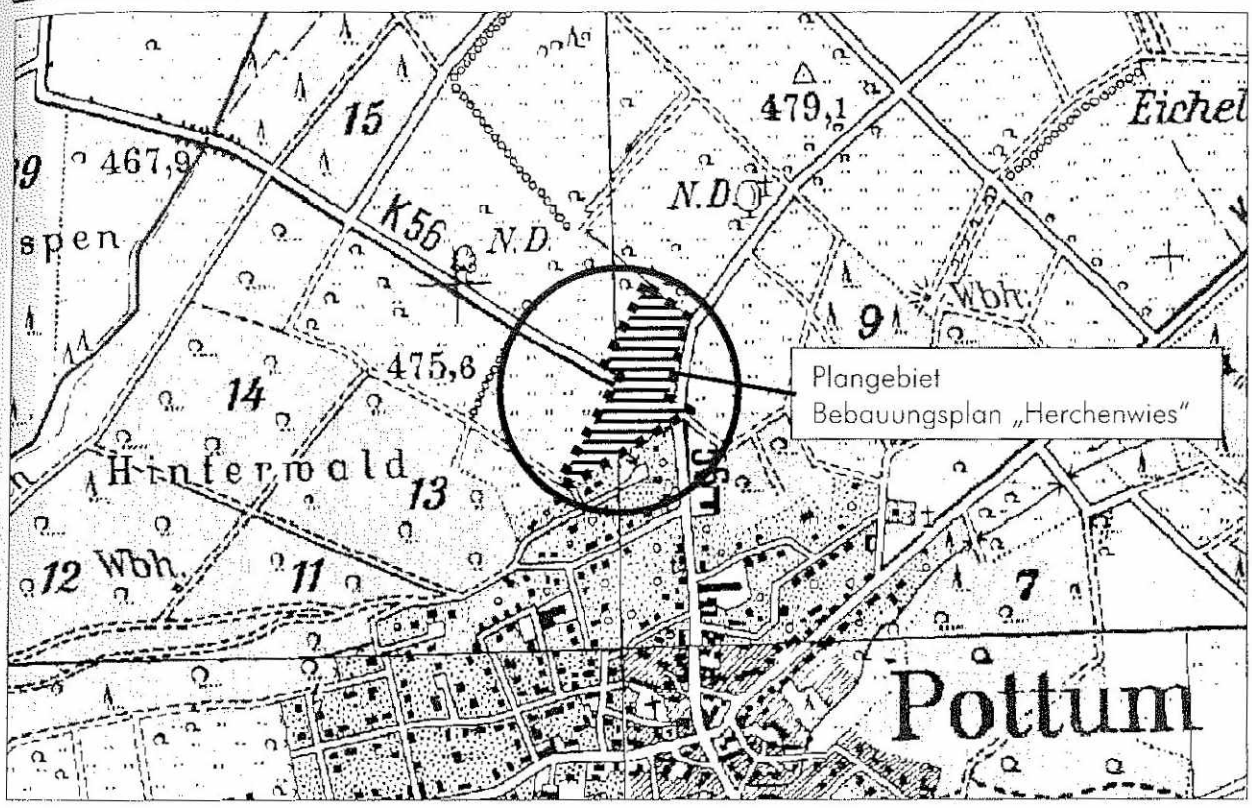

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gliedert sich in zwei Teilbereiche (- Siedlungserweiterung und Kompensationsflächen -) und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 34.860 qm. Hiervon entfallen auf:

- Wohnbauflächen ..... ca. 14.030 qm
- vorh. Verkehrsflächen (K 56 und Wirtschaftsweg) ..... ca. 2.620 qm
- neue Verkehrsflächen ..... ca. 2.440 qm
- öffentliche Grünflächen ..... ca. 2.070 qm
- private Grünflächen ..... ca. 1.120 qm
- Gräben und zentrale Rückhalte-/ Versickerungsflächen ..... ca. 1.400 qm
- öffentliche Grünflächen / Kompensationsflächen in der Gemarkung ..... ca. 11.180 qm

Die Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt durch Neubau von Anliegerstraßen, die als Stichstraßen (mit Wendmöglichkeit) angelegt und an die Ortsdurchfahrt K 56 angebunden werden.

4.2 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß Baugesetzbuch [BauGB] § 1 (6) Nr. 4 und 7 sind bei Aufstellung von Bauleitplänen die Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes sowie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens (- einschließlich seiner Rohstoffvorkommen -) sowie das Klima zu berücksichtigen.

Nach § 17 Landespflegegesetz von Rheinland-Pfalz [LPflG] sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landespflege in den Bebauungsplänen festzusetzen. Grundlagen der Festsetzung sind Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung.

Darauf aufbauend werden die landespflegerischen Zielvorstellungen über den anzustrebenden Zustand von Natur und Landschaft erarbeitet. In der Begründung zum Bebauungsplan ist darzulegen, aus welchen Gründen von diesen Zielvorstellungen abgewichen wird. Ferner ist darzustellen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

In § 2 LPflG ist u.a. als Grundsatz des Naturschutzes und der Landespflege festgelegt, dass die Naturgüter sparsam zu nutzen sind. Nach § 3 LPflG besteht für Behörden und öffentliche Stellen die Verpflichtung zur Landespflege. Die Gemeinden haben die Pflicht zur Erhaltung oder Schaffung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes hinzuwirken.

Nach § 4 LPflG sind Eingriffe in Natur und Landschaft, Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Über den § 5 LPflG werden die Zulässigkeit, die Folgen und der Ausgleich von Eingriffen geregelt. Wer in Natur und Landschaft eingreift, hat vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen in angemessener Frist zu beseitigen oder auszugleichen.

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union baut für den Gebiets- und Lebensraumschutz von Arten im wesentlichen auf der **FFH-Richtlinie** (Richtlinie 92/43/EWG) und der **Vogelschutz-Richtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG) auf. Gemeinsam bilden sie den gesetzlichen Rahmen zum Schutz des europäischen Naturerbes.

Die Abschätzung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit den Europäischen Naturschutz-Richtlinien erfolgt unter Ziffer 5 des Landespflegerischen Planungsbeitrages auf der Basis des Artikel 4 (4) Vogelschutz-Richtlinie sowie Artikel 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie. Die europäischen Bestimmungen wurden in bundesdeutsches Recht umgesetzt und finden sich in §§ 32 ff BNatSchNeuregG.

Im **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** [UVPG] sind in der Anlage 1 zum § 3 UVPG diejenigen Vorhaben aufgeführt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Hierzu gehören auch Städtebauprojekte mit einer zulässigen überbaubaren Grundfläche von 100.000 qm. Wird der Wert von 20.000 qm überbaubare Grundfläche erreicht oder überschritten, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c (1), Satz 1 UVPG zu erfolgen.

Die Siedlungserweiterung „Herchenwies" umfasst eine Fläche von ca. 23.680 qm. Nach Abzug der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen und der Rückhalte- und Versickerungsflächen ergibt sich, bei einer GRZ von 0,3 eine maximal überbaubare Grundfläche von ca. 4.210 qm. Somit werden mit der vorliegenden Baufläche die o.g. Werte weder erreicht noch überschritten. **Eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens besteht nicht.**

4.3 Übergeordnete Planungen

4.3.1 Regionaler Raumordnungsplan

Das allgemeine Planungsziel des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald[1] [RROP] ist die Sicherung und soweit notwendig, die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen. Anhand wirtschaftlicher Kriterien werden drei Typen von Strukturräumen unterschieden.

Die Ortsgemeinde Pottum ist Teil der VG Westerburg im Westerwaldkreis. Der RROP weist die gesamte Verbandsgemeinde als „Raum mit einzelnen Strukturschwächen" (Raumtyp II) aus und beschreibt Pottum als Gemeinde mit der Entwicklungsfunktion „Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung". Laut RROP ist darauf achten, dass sowohl Räume für die Aktivverholung als auch Ruhezonen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben und die Fremdenverkehrerholung ausgewogen über den Bereich verteilt wird.

[1] Es ist darauf hinzuweisen, dass der derzeit gültige Regionale Raumordnungsplan aus dem Jahr 1988 datiert, eine überarbeitetet Fassung befindet sich zurzeit in der Aufstellung.

4.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan [FNP] trifft rechtsverbindliche Aussagen bezüglich der Funktionszuweisung im Bereich der Ortsgemeinden. Im gültigen FNP der Verbandsgemeinde Westerburg sind nur die nördlich der K 56 gelegen Flächen des Plangebietes als „Wohnbaufläche" ausgewiesen. Die Flächen südwestlich der K 56 sollen im Zuge der nächsten Fortschreibung des FNP als Wohnbaufläche neu aufgenommen werden.

4.3.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan dient als Planungshilfe für die landespflegerische Entwicklung der Verbandsgemeinden. Im aktuellen Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Westerburg [GFL, Juli 1993] werden bezüglich des Plangebiets folgende Aussagen getroffen.

In der Bestandskarte des Landschaftsplanes werden die Flächen der geplanten Siedlungserweiterung als „Weiden mittlerer Standorte" dargestellt, die durch Hecken und Einzelgehölze strukturiert sind.

In der Karte „Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen" (Karte 9 zum Landschaftsplan) werden die Flächen mit folgenden planerischen Aussagen belegt:

- Beibehaltung der derzeitigen Nutzung
- Schaffung von Vernetzungselementen in Verbindung mit gestalterischen Maßnahmen
- Erhalt von Feldgehölzen, Hecken, Bäumen und Gebüschen

4.3.4 Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme entwickelt auf naturräumlicher Ebene lebensraumbezogene, naturschutzfachliche Ziele flächendeckend und stimmt diese aufeinander ab. Dazu werden biotopschutzrelevante Daten zusammengefasst, unter besonderer Betonung von Vernetzungsaspekten beurteilt und kohärente Zielaussagen entwickelt. Die Planung vernetzter Biotopsysteme ist als längerfristige Zielplanung des Naturschutzes konzipiert. Sie ist nicht primär auf bestimmte Instrumentarien zur Umsetzung ausgerichtet, sondern soll - auch unter sich ändernden Rahmenbedingungen - eine vielfältig verwendbare Grundlage bleiben. Fachlich erarbeitet wird die Planung aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten. Deshalb orientieren sich Abgrenzung von Planungsraum und Planungseinheiten an der naturräumlichen Gliederung des Landes. Die Darstellung erfolgt anwendungsbezogen jeweils zusammenfassend für den Bereich der Landkreise und die kreisfreien Städte im Maßstab 1:25.000 [- LFUG und FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT TRIER 1991-].

Das Leitbild der Planung für die Planungseinheit „Oberwesterwälder Kuppenland", der das Plangebiet angehört, nennt als vordringliches Planungsziel den Erhalt und die Entwicklung extensiv genutzter Offenlandbiotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Magere Wiesen und Weiden der mittleren Standorte, Klein- und Großseggenrieder etc.

Folgende, für das Plangebiet relevante Aussagen werden in der Planung vernetzter Biotopsysteme getroffen:

Bestand	Entwicklungsziel
Wiesen und Weiden mittlerer Standorte	• biotoptypenverträgliche Nutzung magerer Wiesen und Weiden mittlerer Standorte durch folgende Maßnahmen > maximal 2 Mahdtermin pro Jahr (- unter Berücksichtigung der Wiesenbrüter und Schmetterlingsarten -) > Beweidung mit reduziertem Viehbesatz > Verzicht auf Pestizide und Verringerung des Dünger Einsatzes > Aushagerung intensiv genutzter Wiesen.
Hecken, Sträucher und Einzelbäume	• Sicherung und Einbindung von biotopvernetzenden Strukturelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken und Steinriegel

4.3.5 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Die Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasst gefährdete oder wertvolle Biotoptypen sowie Pflanzen und Tiere die in der „Roten Liste der bestandsgefährdeten Arten" verzeichnet sind. Bei Planungsvorhaben ist das Bearbeitungsgebiet sowie das weitere Umfeld auf mögliche Kartierungen zu prüfen. Mögliche Angaben sind bei der Planung des vorgesehenen Projektes zu berücksichtigen. Im Bereich des Plangebietes sowie in seinem direkten Umfeld wurden im Rahmen der Biotopkartierung keine relevanten Biotope erfasst.

4.4 Charakterisierung des Plangebietes

4.4.1 Naturräumliche Einordnung / Relief

„Die Gemarkung Pottum liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „Oberwesterwälder Kuppenland" (323.1). Bei dieser Einheit handelt es sich um ein von rd. 480 m im Norden auf etwa 380 m im Süden einfallendes, hügeliges und zersiedeltes, inselartig bewaldetes Hochland aus ausgedehnten Basalt- und Basalttuffdecken." [- INSTITUT FÜR LANDESKUNDE 1972 -]

Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 448 bis 457 m ü.NN. an einem südexponierten, leicht geneigten Hang.

4.4.2 Heutige potentielle natürliche Vegetation und reale Vegetation

Bei der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation handelt es sich um die Vegetation, die sich bei Aufgabe aller menschlichen Flächennutzungen einstellen würde.

Die **heutige potentielle natürliche Vegetation** des Plangebietes besteht gemäß Karte der natürlichen Vegetationsgebiete in Rheinland-Pfalz [- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ 1990 -] aus Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-fagetum milietosum). Dieser Vegetationstyp kommt auf basenhaltigen, vorwiegend mäßig trockenen bis frischen Standorten meist hoher Produktivität vor.

Die **reale Vegetation** wird hauptsächlich aus mäßig intensiv genutzten, mäßig artenreichem Grünland mittlerer Standorte gebildet, das im wesentlichen als Weideland genutzt wird. Innerhalb der Weideflächen befinden sich vereinzelte Laubgehölze (Eiche und Salweide). Entlang von grabenartig ausgebauten Fließgewässern stocken Heckenzüge aus Salweiden, Zitterpappeln und Eschen. An einem Grasweg wachsen einige ältere Obstgehölze, die von Gras-/ Krautsäumen umgeben sind.

4.4.3 Biotoptypen

Die Biotope im Plangebiet lassen sich folgenden Typen des „Biotoptypenkataloges" der LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT [LfUG] zuordnen:

OFFENLAND

- **Wiese mittlerer Standorte**, mäßig intensiv genutzt, Wiese, keine Verbuschung
- **Wiese mittlerer Standorte**, mäßig intensiv genutzt, Weide, keine Verbuschung

GEWÄSSER

- **Graben**, bedingt halbnatürlich, dauerhaft wasserführend, ausgebaut, abschnittsw. mit Gehölzsaum
- **Graben**, naturfern, temporär wasserführend, ausgebaut, abschnittsweise mit Gehölzsaum

GEHÖLZE, KRAUTBESTÄNDE UND KLEINSTRUKTUREN

- **Ufergehölz**, Baumhöhlen, Epiphyten und Totholz vorhanden
- **Einzelbaum/ Einzelstrauch/ Baumgruppe**
  z.T. Obstgehölze, Baumhöhlen, Epiphyten und Totholz vorhanden

SIEDLUNGSABHÄNGIGE GEBIETE

- **Ziergarten / Nutzgarten**
- **Wege**, Grasweg, extensiv genutzt
- **Wege**, Schotterweg, intensiv genutzt
- **Wege**, Asphaltweg, intensiv genutzt

4.4.4 Tierwelt

Eine systematische faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt. Wiesen mittlerer Standorte werden jedoch generell von einer Vielzahl verschiedener Tierarten als Lebensraum genutzt. Neben Arten, die Wiesen zur Brut bzw. Fortpflanzung nutzen, suchen andere Arten diesen Lebensraum nur zur Nahrungsaufnahme auf.

Ein Teil dieser Arten nutzt die, an das Plangebiet angrenzenden Lebensräume zur Fortpflanzung. Für diese Arten stellen die nur mäßig intensiv genutzten Wiesen des Plangebietes einen wichtigen Teillebensraum dar (z.B. Nahrungshabitat).

Zu den faunistisch wertvollen Strukturen zählen weiterhin die vereinzelten Obst- und Laubbäume sowie die Hecken entlang der Entwässerungsgräben.

Die nördlich angrenzenden Offenlandlebensräume ergeben - gemeinsam mit den Biotopen des Plangebietes und den Lebensräumen des Ortsrandbereiches - einen wertvollen Biotopkomplex, der vor allem für Tierarten mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen eine mäßig hohe Bedeutung besitzt.

4.4.5 Geologie / Boden

Das Plangebiet liegt laut LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT im Bereich der tertiären Vulkanite. In der „Übersichtskarte der Bodentypengesellschaften von Rheinland-Pfalz" [- GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ 1966 -] werden für das Plangebiet folgende Aussagen getroffen:

Art des Gesteins / der Ablagerung	Bodentypengesellschaft, Haupt- (Nebentypen)	Bodenarten: Haupt- (Nebenbodenarten):	Geologische Alterstellung	Vorkommen Bemerkungen
Basalt und Andesit	Ranker, Braunerde, basenreich (Rohboden)	(Fels), Blöcke, Steine, Gruß, Lehm	quartäres und tertiäres Alter	Westerwald und Eifel
Gehängelehm aus Staub-, Lößlehm u.a. (Basalt)	Pseudo-, Stagnogleye, basenhaltig bis basenarm (Rohboden)	(Blöcke, Steine, Gruß) Schluff, Lehm (Ton, Torf)	Quartär (Tertiär)	Westerwald

4.4.6 Grund- und Oberflächenwasser

Oberflächengewässer

Überprägte Fließgewässer sind im Plangebiet in Form von Entwässerungsgräben entlang von Wegen und Parzellengrenzen vorhanden. Bei einem, an der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Graben handelt es sich vermutlich um einen ehemaligen Bach, dessen Sohle und Ufer mit Wasserbausteinen befestigt wurde. Da die Uferbefestigung nicht bis auf die Oberkante der Uferböschung reicht, hat sich ein üppiges Ufergehölz aus Weiden, Eschen und Zitterpappeln entwickelt

Grundwasser

Das LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT RHEINLAND-PFALZ (1989) trifft in der Karte „Gewässerkundliches Grundmessnetz" für den Bereich des Plangebietes folgende Aussagen:

Grundwasserlandschaft	Geografische Verbreitung	Art des Grundwasserleiters	Grundwasserführung
Tertiäre Vulkanite	Westerwald	Kluftgrundwasserleiter	mittel bis stark

Diese Karte ist jedoch nicht genügend differenziert, um für das Plangebiet konkrete Aussagen ableiten zu können.

4.4.7 Klima

Das Gebiet der VG Westerburg gehört nach Aussage des Landschaftsplans Westerburg großklimatisch zum nordwestdeutschen Klimabereich mit atlantischer Prägung. Die im folgenden aufgeführten Daten charakterisieren das Klima im Bereich der Verbandsgemeinde Westerburg:

durchschnittliche Lufttemperatur (° C)			durchschnittlicher Niederschlag (mm)	Mittlere Zahl der Frosttage
Januar	Juli	Jahr	Jahr	
0,0	15,5	8,0	1.000 – 1.100	100-120

[- Klimadaten aus: Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan gemäß §.17 LPflG; VG Westerburg -]

Das lokal wirksame Klima wird nicht nur durch die regionalen Klimatypen bestimmt, sondern auch durch die lokale topographische Situation modifiziert. Das Plangebiet selbst und die daran anschließenden Flächen bestehen derzeit aus offener landwirtschaftlicher Nutzfläche, auf der bei geeigneten Witterungsbedingungen durch nächtliche Abkühlung Kaltluft entsteht.

Diese Kaltluft fließt mit dem Gefälle in Richtung Südwesten zur bestehenden Ortslage ab und kann zum klimatischen Ausgleich beitragen. Die Bedeutung des Frischluftzuflusses ist jedoch für die Siedlungsbereiche nur von untergeordneter Bedeutung, da es sich bei der Ortsgemeinde Pottum um eine ländlich geprägte Gemeinde handelt, die nicht von erheblichen Immissionen durch Verkehr und Industrie oder einer starken Aufheizung an Sommertagen betroffen ist.

Weiterhin bedingt die südexponierte Hanglage des Plangebietes eine vergleichsweise intensivere Sonneneinstrahlung und damit ein begünstigtes Lokalklima.

4.4.8 Landschaftsbild

Der südliche Teil des Plangebietes (südlich der K 56) ist hinsichtlich der Ursprünglichkeit des Ortsrandes durch die Betriebsflächen der Gärtnerei und das angrenzende Neubaugebiet mit seinen naturfernen Ziergärten als deutlich überprägt einzustufen, während der nördlich der K 56 gelegene Bereich, der durch heckengesäumtes Weideland, mäßig intensiv genutzte Wiesen und Einzelgehölze geprägt ist, Bestandteil einer typischen, weitgehend ursprünglichen Kulturlandschaft darstellt. In diesem Bereich ist die, als Grünland genutzte Landschaft durch Heckenzüge, Weidezäune, Lesesteinhaufen und Einzelbäume gut strukturiert.

Aufgrund des gut ausgebauten Wegenetzes und des hohen Anteils erlebniswirksamer Landschaftsstrukturen wird besonders der nördliche Teil des Plangebietes von der ortsansässigen Bevölkerung zur Feierabend- und Naherholung genutzt.

4.5 Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

4.5.1 Arten- und Biotopschutzpotential

Die Leistungsfähigkeit des Biotoppotentials wird an der Hauptfunktion „Arten- und Biotoppotential" gemessen. Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bewertungsschema, das Gudrun Biewald (1989) für Mittelgebirgslandschaften entwickelt hat. Zur Bewertung werden die im Plangebiet vorh. Biotoptypen nach folgenden Kriterien beurteilt:

(1) Naturnähe
(2) Repräsentanz
(3) Ersetzbarkeit
(4) Seltenheit / Gefährdung
(5) Intaktheit
(6) Bedeutung für das Lebensraumgefüge

(1) Naturnähe

Bewertungsgrundlage für dieses Kriterium ist der Grad des menschlichen Einflusses auf die zu unter-suchende Vegetationsform. Vereinfacht heißt das, je stärker der Mensch am Aufbau bzw. an der Erhaltung der jeweiligen Pflanzenformation beteiligt ist, desto „naturfremder" ist sie. Zur qualitativen Einschätzung der Ökotoptypen werden folgende Bewertungskategorien berücksichtigt:

- künstlich-naturfremd
- naturfern
- bedingt halbnatürlich
- halbnatürlich
- bedingt naturnah
- naturnah-natürlich

(2) Repräsentanz

Mit der Repräsentanz sollen die für große Landschaftsräume typischen „normalen" Biotoptypen und -komplexe bewertet werden, die im Sinne des Naturschutzgesetzes die „Eigenart von Natur und Landschaft" verkörpern.

(3) Ersetzbarkeit

Dieses Kriterium beinhaltet einen zeitlichen und einen räumlichen Aspekt. Der zeitliche Aspekt gibt an, ob und in welchem Zeitraum eine Lebensgemeinschaft wieder herstellbar ist. Die Ersetzbarkeit ist bei einem Zeitraum < 3 Jahren als „hoch", in einem Zeitraum von 3-30 Jahren als „mittel" und für einen Zeitraum über 30 Jahre als „gering" zu bewerten. Der räumliche Aspekt umfasst das qualitative und quantitative Vorhandensein von Standortverhältnissen in der näheren Umgebung, die denen der zu bewertenden Fläche entsprechen.

(4) Seltenheit / Gefährdung

Mit dem Kriterium Seltenheit / Gefährdung wird das Ausmaß der Bedrohung von Biotopen oder Arten in ihrem Bestand bewertet. Die Erfüllung des Kriteriums hängt von dem „Grad der Seltenheit oder Gefährdung" ab. Um den Grad der Gefährdung oder der Seltenheit zu bestimmen, werden die „Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz", die „Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen", die „Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz", sowie die „Biotopkartierung Rheinland-Pfalz" benutzt.

(5) Intaktheit

Das Kriterium macht Aussagen über den aktuellen Zustand des Untersuchungsgebietes anhand der Ausprägung des Bestandes in bezug auf seine räumliche Ausdehnung, sein Arteninventar und seine Strukturierung. Zur Beurteilung wird das Kriterium in 4 Unterkriterien gegliedert:

(a) Flächengröße
(b) Artenvielfalt
(c) Strukturvielfalt
(d) Störzeiger / Beeinträchtigungen

(6) Bedeutung für das Lebensraumgefüge

Zur Bewertung des Kriteriums Lebensraumgefüge wird das Untersuchungsgebiet im Zusammenhang mit seiner Umgebung betrachtet und seine Bedeutung mit Hilfe folgender Sonderfunktionen im Naturhaushalt bewertet.

(a) Vernetzungsfunktion
(b) Pufferfunktion
(c) Refugialfunktion
(d) Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen

Das Kriterium ist in sehr hohem Maße erfüllt, wenn „die zu bewertende Fläche ein wichtiger Bestandteil innerhalb eines Großlebensraumes für eine im Gebiet nachgewiesene, gefährdete Tierart ist" [- G. Biewald -].

--- Die Ergebnisse der Bewertung sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen ---

Biotop	Wiese mittlerer Standorte, Wiese, mäßig intensiv genutzt, keine Verbuschung
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	halbnatürlich; mäßig intensive Bewirtschaftung, mäßig artenreich ausgebildete Grünlandgesellschaft
Repräsentanz:	repräsentativ; Biotop verkörpert „Eigenart von Natur und Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	mittel
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	Der Biotoptyp „Wiese mittlerer Standorte" als solcher ist derzeit nicht gefährdet, seine extensiv genutzten Ausprägungen jedoch stark (Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, 1991, S.57). Im Plangebiet ist diese extensiv genutzte Ausprägung nicht vorhanden.
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RLP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp (in Verbindung mit den angrenzenden Weiden)
Artenvielfalt	gering; für den Naturraum typisches Grünlandarteninventar, Artenvielfalt im Vergleich zu anderen Grünländern aufgrund von Eutrophgierung (Nährstoffanreicherung) durch einsetzende Verbrachung aber geringer
Strukturvielfalt	mittel; eine für Grünland typische Strukturierung in Form einer Gräserschichtung vorhanden (Verhältnis der Ober- Mittel- und Untergräser zueinander). Vorhandene ältere Obstbaumreihe steigert die Strukturvielfalt
Störzeiger / Beeinträchtigungen	starke optische und akustische Störungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Eurtophierung durch einsetzende Verbrachung
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	Biotop besitzt Refugialfunktion während der Nutzung der angrenzenden Wiesen und Weiden für mobile Tierarten (z.B. Insekten)
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Siedlungsrand / Offenland (Wiese) / Obstbaumbestand besiedeln

Biotop	Wiese mittlerer Standorte, Weide, mäßig intensiv genutzt, keine Verbuschung
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	halbnatürlich; mäßig intensive Bewirtschaftung, mäßig artenreich ausgebildete Grünlandgesellschaft
Repräsentanz:	repräsentativ; Biotop verkörpert „Eigenart von Natur und Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	mittel
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	Der Biotoptyp „Wiese mittlerer Standorte" als solcher ist derzeit nicht gefährdet, seine extensiv genutzten Ausprägungen jedoch stark (Biotopkartierung Rheinland-Pfalz, 1991, S.57). Im Plangebiet ist diese extensiv genutzte Ausprägung nicht vorhanden.
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RLP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	mittel; für den Naturraum typisches Grünlandarteninventar; Artenvielfalt im Vergleich zu extensiver genutzten Weiden aber geringer
Strukturvielfalt	mittel; eine für Grünland typische Strukturierung in Form einer Gräserschichtung (Verhältnis der Ober- Mittel- und Untergräser zueinander), in Ansätzen vorhanden. Teilweise Gehölzbestände (Obstbäume) in Grünland eingestreut. Zusätzliche Strukturvielfalt durch Lesesteine und Gras-/ Krautsäume
Störzeiger / Beeinträchtigungen	geringfügige optische und akustische Störungen durch angrenzende Siedlungsbereiche, Barrierewirkung der Kreisstraße
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	geringfügige Refugialfunktion während der Nutzung (Mahd oder Beweidung) angrenzender Wiesen und Weiden
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Offenland (Wiese, Weide) / Gehölzbestand / Graben besiedeln

Biotop	Graben, bedingt halbnatürlich, dauerhaft wasserführend, teilweise Sohlen- und Uferverbau, abschnittweise mit Gehölzsaum
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	bedingt halbnatürlich; Graben mit Regelquerschnitt; vom Menschen veränderter, regelmäßig unterhaltener Landschaftsbestandteil, Sohlen- und Uferstruktur beeinträchtigt, naturnaher Baumbewuchs
Repräsentanz:	nicht repräsentativ; regelmäßig unterhaltene, teilbefestigte Entwässerungsgräben an Wegen sind keine charakteristischen Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	hoch
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum regelmäßig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	gering; Sohle und Ufer des Grabens sind weitgehend ohne gewässertypische Vegetation. Oberhalb der Uferbefestigung wachsen standorttypische Baumarten
Strukturvielfalt	gering; das Profil des Grabens entspricht weitgehend dem Regelprofil, Sohlen- und Uferstruktur sind vereinheitlicht
Störzeiger / Beeinträchtigungen	Graben ist technisch ausgebaut und mit künstlichen Materialien verbaut, Stoffeinträge von angrenzenden Wegen und Straßen, teilweise starke Beschattung
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	gehölzbestandener Graben besitzt Vernetzungsfunktion für sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	Biotop puffert die angrenzenden Grünlandbiotope gegenüber Störungen durch Erholungssuchende ab
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Offenland (Wiese, Weide) / Gehölzbestand / Graben besiedeln

Biotop	Graben, naturfern, temporär wasserführend, teilweise Sohlen- und Uferverbau, abschnittweise mit Gehölzsaum
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	naturfern; Graben mit Regelquerschnitt; vom Menschen geschaffener, regelmäßig unterhaltener Landschaftsbestandteil, Sohlen- und Uferstruktur beeinträchtigt, teilweise naturnaher Baumbewuchs
Repräsentanz:	nicht repräsentativ; regelmäßig unterhaltene, teilbefestigte Entwässerungsgräben an Wegen und Straßen sind keine charakteristischen Bestandteile der historisch gewachsenen Kulturlandschaft
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	hoch
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum regelmäßig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	gering; Sohle und Ufer des Grabens sind weitgehend ohne gewässertypische Vegetation. Entlang des nördlichen Grabenabschnittes, der trockengefallen ist, wachsen (teilweise) standorttypische Baumarten
Strukturvielfalt	gering; das Profil des Grabens entspricht weitgehend dem Regelprofil, Sohlen- und Uferstruktur sind vereinheitlich
Störzeiger / Beeinträchtigungen	Gräben sind teilweise mit künstlichen Materialien verbaut, Stoffeinträge sowie optische und akustische Störungen von angrenzenden Wegen und Straßen
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	keine zu wertende Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen

Biotop	Ufergehölz, Baumhöhlen, Totholz und Epiphyten teilweise vorhanden
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	halbnatürlich; auf anthropogen überformtem Standort (teilbefestigte Uferzone), aufgebaut aus landschaftstypischen Gehölzen
Repräsentanz:	repräsentativ; Biotop verkörpert „Eigenart von Natur und Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	mittel
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse sind im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	dem Biotoptyp entsprechend gering (Esche, Espe, Salweide)
Strukturvielfalt	mittel; unterschiedlich hohe und dichte Vegetation im Unterwuchs und im Bereich der Säume, Bildung von gewässertypischen Wurzelstrukturen durch Uferverbau eingeschränkt
Störzeiger / Beeinträchtigungen	geringfügige optische und akustische Beeinträchtigungen von den Wegen, eingeschränkte räumliche Entwicklungsmöglichkeiten durch Uferverbau
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	Biotop besitzt Vernetzungsfunktion zwischen benachbarten Gehölzbiotopen für wandernde Tierarten
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	Biotop puffert angrenzende Grünlandbereiche gegenüber optischen und akustischen Störungen durch Erholungsnutzung und Verkehr
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Offenland Gehölzbestand / Graben besiedeln

Biotop	Einzelbaum / Einzelstrauch / Baumgruppe, z.T. Obstgehölze, Baumhöhlen, Totholz und Epiphyten vorhanden
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	halbnatürlich; vom Menschen geschaffene Struktur, teilweise ohne lenkende Eingriffe (wie z.B. Schnitt)
Repräsentanz:	repräsentativ; Biotop verkörpert „Eigenart von Natur und Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	mittel
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse sind im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	nicht gefährdet (nur flächig ausgeprägte Obstgehölzbestände fallen unter die Gefährdungsangabe gemäß Roter Liste der Biotoptypen)
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	dem Biotoptyp entsprechend gering
Strukturvielfalt	mittel; Totholz und Epiphyten in Teilbereichen vorhanden, unterschiedlich hohe und dichte Vegetation im Unterwuchs und im Bereich der Säume
Störzeiger / Beeinträchtigungen	optische und akustische Störwirkungen aus den Siedlungsbereichen; teilweise Überalterung und fehlender Pflegeschnitt
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	Gehölze tragen zur optischen Einbindung des Ortsrandes in die umgebende Landschaft bei
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Wiese / Gehölzbestand / Ortsrand besiedeln

Biotop:	Strauch-/Baumhecke, Baumhöhlen, Totholz u. Epiphyten teilweise vorhanden
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	halbnatürlich; vom Menschen geschaffene Struktur, teilweise ohne lenkende Eingriffe (wie z.B. Schnitt)
Repräsentanz:	repräsentativ; Biotop verkörpert „Eigenart von Natur und Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	mittel
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse sind im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	Biotoptyp nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	mittel; Hecken bestehen nur aus wenigen Baum- und Strauchrten, Artenvielfalt an Gräsern u. Kräutern im Unterwuchs und im Bereich der Säume deutlich höher
Strukturvielfalt	mittel; Totholz und Epiphyten in Teilbereichen vorhanden, unterschiedlich hohe und dichte Vegetation im Unterwuchs und im Bereich der Säume
Störzeiger / Beeinträchtigungen	geringfügige optische u. akustische Störwirkungen im Bereich der Wege
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	Biotop besitzt Vernetzungsfunktion zwischen benachbarten Gehölzbiotopen für wandernde Tierarten
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Offenland/ Gehölzbestand besiedeln

Biotop	Säume und Raine; mittlerer Ruderalisierungsgrad
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	halbnatürlich; vom Menschen geschaffene Struktur, jedoch nur sporadisch gemäht
Repräsentanz:	repräsentativ; Biotop verkörpert „Eigenart von Natur und Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	mittel
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse sind im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotop	nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	mittel; stickstoffliebende Ruderalarten nur mäßig stark vertreten, deutlicher Anteil von Arten der extensiv genutzten Wiesen; der Saum entlang des Grabens am Ortsrand ist deutlich stärker durch stickstoffiebende Ruderalarten geprägt
Strukturvielfalt	hoch; unterschiedlich dichte u. hohe Vegetationsstrukturen
Störzeiger / Beeinträchtigungen	Stoffeinträge von den angrenzenden Wegen und Straßen, teilweise Ablagerung von Schnittgut
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	Vernetzungsfunktion für sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten durch lineare Ausprägung
Refugialfunktion	Biotop kann Funktionen als Rückzugsraum und Wiederausbreitungszelle bei Nutzung der angrenzenden Weideflächen übernehmen; abgestorbene Pflanzenteile fungieren als Überwinterungsmöglichkeit für wirbellose Tierarten
Pufferfunktion	Biotop puffert angrenzende Lebensräume gegenüber Nährstoffeinträgen ab
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotoptyp ist potentieller Bestandteil im Gesamtlebensraum von Tierarten, die den Biotopkomplex Offenland / Saum / Gehölzbestand besiedeln

Biotop	Ziergarten / Nutzgarten, intensiv genutzt
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	naturfern; vom Menschen geschaffene und intensiv genutzte Flächen
Repräsentanz:	nicht repräsentativ; Ziergärten der neueren Wohngebiete sind nicht Bestandteil der gewachsenen Ortsränder bzw. der Kulturlandschaft
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	hoch
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse im Naturraum regelmäßig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Eine faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht vorgenommen. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste kartiert
Intaktheit:	
Flächengröße	für den Biotoptyp ausreichende Größe
Artenvielfalt	sehr gering; sehr artenarme Vielschnittrasen, hoher Anteil nicht standortgerechter und nicht einheimischer Ziergehölze
Strukturvielfalt	sehr gering; monotone, intensiv gepflegte Gartenflächen
Störzeiger / Beeinträchtigungen	Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	keine zu wertende Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen.

Biotop	Weg, Grasweg, extensiv genutzt
Bewertungskriterium	**Bewertung**
Naturnähe:	naturfern; extreme, anthropogene Standortveränderungen führen zu verarmten Ersatzgesellschaften
Repräsentanz:	nicht repräsentativ; Biotop verkörpert nicht „Eigenart von Natur und Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
Zeitlicher Aspekt	hoch
Räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse sind im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotop	nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	Eine faunistische Kartierung wurde nicht durchgeführt. Im Verlauf der Bestandsaufnahme wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste erfasst
Intaktheit: Flächengröße	ausreichend für diesen Biotoptyp
Artenvielfalt	sehr gering, typisches Arteninventar der Trittrasen
Strukturvielfalt	sehr gering, keine naturschutzfachlich positiv zu wertenden Strukturen vorhanden
Störzeiger / Beeinträchtigungen	landwirtschaftlicher Fahrzeugbetrieb; auch unversiegelte Wege stellen aufgrund der extremen Standortverhältnisse eine Barriere für wandernde Tierarten dar
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	für verschiedene Tierarten der angrenzenden Biotoptypen stellen die extensiv genutzten Wege aufgrund der extremen Standortbedingungen eine Barriere dar
Refugialfunktion	Besitzt keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	Besitzt keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	Biotop besitzt keine zu wertende Funktion für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen

Biotop	Weg, Asphalt-/ Schotter- / Pflasterweg, intensiv genutzt
Bewertungskriterium	Bewertung
Naturnähe:	künstlich / naturfremd; (vom Menschen geschaffene Struktur, weitgehend ohne Vegetation)
Repräsentanz:	nicht repräsentativ; Biotop verkörpert nicht „Eigenart von Natur und Landschaft" im Sinne des BNatSchNeuregG
Ersetzbarkeit:	
zeitlicher Aspekt	hoch
räumlicher Aspekt	Standortverhältnisse sind im Naturraum häufig vorhanden
Seltenheit / Gefährdung:	
Biotoptyp	nicht gefährdet
Tier- und Pflanzenarten der Roten Listen RP / D	keine Angabe erforderlich
Intaktheit:	
Flächengröße	ausreichend für den Biotoptyp
Artenvielfalt	bis auf Trittrasenvegetation im Bereich von Schotterwegen weitgehend vegetationslos
Strukturvielfalt	keine naturschutzfachlich relevanten Strukturen vorhanden
Störzeiger / Beeinträchtigungen	Straßen und Wege stellen aufgrund der Nutzung und der extremen Standorteigenschaften eine Beeinträchtigung (Barrierewirkung) für wandernde Tierarten dar
Bedeutung für das Lebensraumgefüge:	
Vernetzungsfunktion	keine zu wertende Vernetzungsfunktion
Refugialfunktion	keine zu wertende Refugialfunktion
Pufferfunktion	keine zu wertende Pufferfunktion
Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen	keine zu wertende Bedeutung für Tiere mit biotopübergreifenden Lebensraumansprüchen

Gesamtbeurteilung des Arten- und Biotopschutzpotentials

Für den Arten- und Biotopschutz hat das Plangebiet eine mittlere Bedeutung. Die Wertigkeit ist durch den hohen Flächenanteil von nur mäßig intensiv genutzten, gut ausgeprägten und mäßig artenreichen Wiesen und Weiden im Komplex mit linearen Gehölzbeständen, Einzelgehölzen und Säumen begründet. Der Biotopkomplex aus Wiesen und Gehölzen ist insgesamt als landschaftstypisch zu bewerten und bietet einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt Lebensraum. Diese Aussagen treffen in besonderem Maße auf den nördlichen Teil des Plangebietes zu.

Aus den vorliegenden Unterlagen lassen sich die anderen Naturpotentiale wie folgt bewerten:

4.5.2 Bodenpotential

Gemäß der „Übersichtskarte der Bodentypengesellschaften von Rheinland-Pfalz" sind im weiteren Untersuchungsgebiet vorwiegend Ranker und Braunerden sowie Pseudogleye und Stagnogleye anzutreffen. Aufgrund der topografischen Situation im engeren Plangebiet ist jedoch eher mit dem Vorkommen von Rankern und flachgründigen Braunerden zu rechnen.

Ranker und Braunerden sind nicht selten, ihre Eigenschaften variieren in Abhängigkeit vom Ausgangsgestein, der Vegetation und dem Versauerungsgrad sehr stark. Da diesbezügliche Angaben für das Plangebiet nicht in ausreichendem Detaillierungsgrad vorliegen, sind exakte Aussagen zu den Filter- und Puffereigenschaften nicht möglich. Auch die stauwasserbeeinflussten Böden (Pseudogleye) sind nicht selten. Die Filtereigenschaften dieser Böden sind gering, da sie aufgrund des Stauwassereinflusses durch geringe Sickerungsraten gekennzeichnet sind. Die Puffereigenschaften sind abhängig von den Wasserverhältnissen und damit von der Sauerstoffversorgung und dem chemischen Milieu in den Böden. Hierzu liegen ebenfalls keine ausreichend detaillierten Angaben vor, so dass eine Einschätzung des Puffervermögens nicht möglich ist.

Der Landschaftsplan (Karte 3) weist für das Plangebiet Böden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit aus. Die natürliche Lebensraumfunktion der Böden des Plangebietes – also ihre vorhandene oder potentielle Bedeutung für den Naturschutz bzw. als Standortpotential für Arten und Biotope– ist als durchschnittlich anzusehen. Der weitaus größte Teil des Plangebiets wird mäßig intensiv als Grünland genutzt. Von erheblichen Vorbelastungen des Bodens ist daher nicht auszugehen. Insgesamt handelt es sich bei den Böden des Plangebietes um Böden **mittlerer Bedeutung**.

4.5.3 Wasserdargebotspotential

Natürliche, vom Menschen weitgehend unveränderte Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Entwässerungsgräben entlang von Wegen und an den Parzellengrenzen sind hinsichtlich ihrer Gewässerstrukturgüte als stark beeinträchtigt zu bewerten, da sowohl die Gewässersohle als auch Teile der Ufer befestigt wurden. Eine natürliche Dynamik ist somit nicht mehr möglich. Die befestigte Gewässersohle bietet der Gewässerfauna keine geeigneten Lebensräume und Entwicklungsmöglichkeiten. Durch die Begradigung und den Ausbau der Gewässer ist die Abflussrate stark erhöht, was hinsichtlich des Landschaftswasserhaushaltes als negativ zu bewerten ist.

Wie bereits in Kapitel 4.4.6 beschrieben, ist für das Plangebiet gemäß den vorliegenden Datengrundlagen von einer mittleren bis hohen Grundwasserführung auszugehen. Da auch durch die Vegetation nicht auf hohe Grundwasserstände und damit auf eine Relevanz des Plangebietes für das Grundwasser geschlossen werden kann, wird dem Plangebiet insgesamt eine **mittlere** Bedeutung für das Wasserdargebotspotential zugemessen.

4.5.4 Klimapotential

Die in unmittelbarer Nachbarschaft zur Ortslage Pottum liegenden Grünlandbereiche besitzen eine Bedeutung für das Lokalklima in der Ortschaft, da auf ihnen in wolkenarmen, ausstrahlungsintensiven Nächten Kaltluft entsteht, die zur Frischluftversorgung der Ortslage beiträgt. Einschränkend ist jedoch hinzuzufügen, dass es sich bei der Ortschaft Pottum um eine ländliche Gemeinde handelt, die nicht von erheblichen Immissionen durch Verkehr oder Gewerbe sowie auch nicht von einer massiven Aufheizung an einstrahlungsintensiven Tagen betroffen ist. In der weiteren Umgebung befinden sich ausreichend große, klimawirksame Flächen, welche die Frischluftversorgung der Ortslage sicherstellen können. Insgesamt betrachtet ist daher von einer **untergeordneten** Bedeutung der Flächen für das Schutzgut Klima auszugehen.

4.5.5 Landschaftspotential / Erholungspotential

Wie bereits in Kapitel 4.4.8 beschrieben, ist das südliche Plangebiet durch die Betriebsflächen der Gärtnerei und das angrenzende Neubaugebiet mit seinen naturfernen Ziergärten als deutlich überprägt einzustufen, während der nördliche Teilbereich mit seinen heckengesäumten Weiden und Wiesen Bestandteil der weitgehend ursprünglichen Kulturlandschaft ist.

Von Westen kommend bietet sich dem Betrachter ein landschaftlich reizvoller Blick auf die gehölzgesäumten Weiden und auf den, östlich des Plangebietes gelegenen Buchenwald. Für das lokale Landschaftsbild ist daher im nördlichen Planbereich von erhöhter Sensibilität gegenüber einer Bebauung auszugehen, während der südliche bereits überprägte Teil als relativ unempfindlich hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild einzustufen ist. Von einer erheblichen optischen Fernwirkung des Baugebietes ist aufgrund der topografischen Gegebenheiten nicht auszugehen.

Da das Plangebiet durch die vorhandenen Landschaftselemente, wie Hecken, Einzelbäume und Gräben gut strukturiert ist und durch Wege hinreichend erschlossen ist, wird es regelmäßig für die Nah- und Feierabenderholung genutzt. Insgesamt ist die **Bedeutung** des Plangebiets für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung **hoch** zu bewerten.

4.6 Landespflegerische Zielvorstellungen

Gemäß § 17 Abs.2 LPflG sind die landespflegerischen Ziele aufzuzeigen, die allein aus der Sicht der Umweltvorsorge aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und der Bestandserhebung und -bewertung zu verfolgen wären. Die Ziele werden dabei unabhängig von der beabsichtigten Nutzungsänderung (z.B. Bebauung) aufgezeigt.

4.6.1 Landespflegerische Zielvorstellungen bezogen auf die einzelnen Landschaftspotentiale

Arten- und Biotoppotential

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr.10 sind: „Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu entwickeln und wieder herzustellen."

Hierzu ist im Plangebiet die Grünlandnutzung als solche beizubehalten und zu extensivieren. Die vorhandenen Gehölzbestände und grabenbegleitenden Heckenzüge sollten erhalten werden. Zur langfristigen Bestandsicherung der straßenbegleitenden Obstbaumreihe erscheint ein Nachpflanzen junger Gehölze sinnvoll. Abgängige Streuobstbäume sollten als Totholzbiotop im Gebiet erhalten bleiben.

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes ist es erforderlich, die künstliche Verbauung des Entwässerungsgrabens entlang des Schotterweges zu entfernen.

Bodenpotential

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 3 und 4 sind: „Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen (...) Boden ist zu erhalten; ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden".

Realisiert würde dies durch eine Beibehaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung unter vollständigem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und synthetische Düngemittel.

Wasserhaushalt

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr. 6 sind: „Gewässer sind vor Verunreinigung zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wieder herzustellen."

Diese Aussagen gelten sinngemäß auch für das Grundwasser. Ein Schutz vor Verunreinigungen würde durch ein Beibehalten und Extensivieren der derzeitigen Grünlandnutzung unter vollständigem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und synthetische Düngemittel gewährleistet.

Darüber hinaus würde eine Renaturierung des wegbegleitenden Grabens zur Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft des Gewässers und zum zeitverzögerten Abfluss von Niederschlägen beitragen und damit auch einem ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt dienen.

Klima / Luftqualität

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr.7 und 8 sind: „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten. Beeinträchtigungen des Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern."

Realisiert würde dies durch die Offenhaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung.

Landschaftsbild / Erholungspotential

Zielvorgaben nach Landespflegegesetz § 2 Nr.11 sind: „Für Naherholung, Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung sind in ausreichendem Maße nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu erhalten."

Realisiert würde dies durch Offenhaltung des Gebietes von jeglicher Bebauung. Zudem könnte die Einbindung der bestehenden Bebauung in das Landschaftsbild durch die Anpflanzung zusätzlicher Obstgehölze, Hecken oder Feldgehölze verbessert werden.

4.6.2 Landespflegerische Zielvorstellungen unter Berücksichtigung des geplanten Baugebietes

Wie in Kapitel 4.6.1 dargelegt, bestehen die rein landespflegerischen Zielvorstellungen bezüglich des Plangebiets in einer Offenhaltung und extensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen. Dies gewährleistet eine weitgehende Schonung der abiotischen Landschaftsfaktoren und erhält einer vielfältigen Fauna und Flora mit den an das Gebiet angepassten Arten einen Lebensraum.

Da seitens der Gemeinde Pottum zur Sicherung der Eigenentwicklung jedoch eine Bebauung der Flächen angestrebt wird, werden im Folgenden die Ziele der Landespflege und des Umweltschutzes aufgeführt, die berücksichtigt werden sollten, um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes so weit wie möglich zu reduzieren.

Arten- und Biotoppotential

- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Ausweisung von möglichst kleinen Bauplätzen
- Teilweise Erhaltung der vorhandenen standortgerechten Gehölze, sofern dies unter Berücksichtigung der Lage der überbaubaren Grundstücksfläche möglich ist
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Grünland, Gebüschen und Einzelgehölzen
- Pflanzung von einheimischen Gehölzen innerhalb des Baugebietes, um einem Teil der betroffenen Tierarten auch in den neu entstehenden Grünflächen Lebensraum zu bieten

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die durch die Ausweisung des Baugebiets entstehen, sind nach der Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen der Landespflege zu kompensieren

Bodenpotential

- Minimierung der Versiegelung und der Beseitigung von belebtem Boden durch Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3
- Begrenzung der Ausbaubreite der Erschließungsstraßen auf maximal 6,0 m
- fachgerechter Ausbau, Lagerung und Wiederverwendung des Bodens

Wasserhaushalt

- Begrenzung der maximal überbaubaren Flächen durch Festsetzung einer möglichst geringen Grundflächenzahl
- Begrenzung der Ausbaubreite der Erschließungsstraßen auf maximal 6,0 m
- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich der geplanten zentralen Rückhalte- und Versickerungsflächen

Klima / Luftqualität

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf das unvermeidbare Mindestmaß
- Durchgrünung des Gebietes mit Gehölzpflanzungen

Auf versiegelten Flächen kommt es bei entsprechenden Witterungslagen durch verstärkte Aufheizung infolge der ungehinderten Sonneneinstrahlung zu höheren Durchschnittstemperaturen, verminderter Luftfeuchtigkeit und verminderter Abkühlung. Die Pflanzendecke hat dagegen aufgrund von Transpiration und Beschattung eine temperaturausgleichende Wirkung. Darüber hinaus wird durch die Bepflanzung mit Gehölzen eine Herabsetzung der Windgeschwindigkeit erreicht.

Landschaftsbild / Erholungspotential

- Harmonische Einbindung des Baugebietes in die Landschaft durch Eingrünung
- Anpassung an in der Umgebung vorhandene Baustile und Gebäudehöhen

Um das neue Baugebiet in die Landschaft einzubinden, sollten im nicht überbaubaren bzw. nicht überbauten Bereich sowie in den öffentlichen und privaten Grünflächen heimische Laubgehölze bzw. Obstgehölze gepflanzt werden. Obstbäume gehören zudem traditionell zu den charakteristischen Gehölzen im Bereich der Ortsränder. Wenn die Pflege der Obstgehölze nicht sichergestellt werden kann, können wahlweise auch Wildobstarten gepflanzt werden. Durch eine hohe Vielfalt an Arten und Sorten können verschiedene attraktive Aspekte, z.B. Blüte oder Herbstfärbung, erzeugt und über einen längeren Zeitraum abwechslungsreich gestaltet werden.

Auch Begrünungsmaßnahmen an den Grenzen des Baugebietes und auf den Grundstücksparzellen sowie die Anlage von Straßenbegleitgrün im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen tragen zur Integration des Baugebietes in die Landschaft bei. Die Gebäude und Erschließungsstraßen sollten unter Berücksichtigung des landschaftsprägenden Reliefs und der Einsehbarkeit des Baugebiets angeordnet werden. Mehrgeschossige, hohe Gebäude sollten vermieden werden.

4.7 Auswirkungen des Eingriffs

Folgende Auswirkungen kommen in Zusammenhang mit dem geplanten Baugebiet zum Tragen:

4.7.1 Arten- und Biotoppotential

- Beseitigung von Vegetationsbeständen, Verlust von Lebensräumen (betroffen sind Grünland, Obstgehölze und Laubbäume)
- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baubetrieb und Bauverkehr
- Akustische und optische Störeinflüsse auf den umgebenden Flächen durch Baubetrieb und die Nutzung des Baugebietes

4.7.2 Bodenpotential

- Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen, Gebäude, Gräben und zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche (Teilversiegelung) in einer anrechenbaren Größe von ca. 4.030 qm
- Beseitigung von gewachsenem Boden
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterial und Anlage von Baubetriebswegen

4.7.3 Wasserhaushalt

- erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Flächenversiegelung
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Abschwemmung von Boden (Eintrag von Schwebstoffen / Schadstoffen in Gewässer)
- erhöhter Eintrag von belastetem Wasser in Kanalisation und Kläranlage
- erhöhter Verbrauch von Ressourcen (Trinkwasser)

4.7.4 Klima / Luftqualität

- Verlust von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen sowie von klimarelevanten Strukturen
- Veränderung des Lokalklimas durch Erhöhung des Flächenanteils versiegelter und teilversiegelter Bereiche
- Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Feuerungsanlagen

4.7.5 Landschaftsbild / Erholungspotential

- Veränderung des gewachsenen Orts- und Landschaftsbildes
- Verlust von gliedernden (Obst-) Gehölzen
- Überprägung des Ortsrandes durch landschaftsfremde Baustile und -materialien
- Temporäre Störung von Erholungssuchenden durch Lärmemissionen von Baufahrzeugen

5 Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Europäischen Naturschutz-Richtlinien

5.1 Rechtliche Grundlagen

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union baut für den Gebiets- und Lebensraumschutz von Arten im wesentlichen auf der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz- Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) auf. Gemeinsam bilden sie den gesetzlichen Rahmen zum Schutz des europäischen Naturerbes.

Eines der wesentlichen Ziele der Richtlinien ist die Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines europäischen kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten. Dieses Schutzgebietssystem mit dem Namen „Natura 2000" begründet sich auf naturschutzfachlichen Auswahlkriterien und wird gebildet aus den

- Besonderen Schutzgebieten, den Gebieten mit Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. SAC Special Area of Conservation) zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten [vgl. SSYMANK et al. 1998]
  und
- Besonderen Schutzgebieten (BSG bzw. SPA Special Protected Area), die zum Schutz der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen werden müssen

<u>Relevant für die Betrachtungen in Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Herchenwies" sind die:</u>

- Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Die Abschätzung der Verträglichkeit des geplanten Vorhabens erfolgt auf Basis des Artikel 4 (4) Vogelschutz-Richtlinie sowie der Artikel 6 (3) und (4) FFH-Richtlinie. Die europäischen Bestimmungen wurden in bundesdeutsches Recht umgesetzt und finden sich in § 19 a-c BNatSchNeuregG.

5.2 Betroffene „Natura 2000"-Gebiete

5.2.1 Gebiete der FFH-Richtlinie

Seitens des Landes Rheinland-Pfalz gemeldete bzw. vorgeschlagene Gebiete

Gemäß der Darstellung der in Rheinland-Pfalz nach FFH-Richtlinie gemeldeten Gebiete (Quelle: www.naturschutz.rlp.de) liegt das geplante Vorhaben nicht innerhalb eines vom Land Rheinland-Pfalz gemeldeten oder zur Meldung vorgeschlagenen FFH-Gebietes. Eine direkte Betroffenheit eines offiziell gemeldeten FFH-Gebieten ist daher nicht gegeben.

Das räumlich am nächsten gelegene, gemeldete Gebiet sind die „Westerwälder Seenplatte" sowie die „Nister von Wissen bis Nistertal". Indirekte Auswirkungen des Bebauungsplanes „Herchenwies" auf dieses FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung von mindestens 9,5 km zum Gebiet „Westerwälder Seenplatte" bzw. 8,5 km zum Gebiet „Nister von Wissen bis Nistertal" nicht zu erwarten.

Gebiete der Schattenliste

Neben den offiziellen Gebietsvorschlägen und -meldungen des Landes Rheinland-Pfalz existiert eine sogenannte Schattenliste der Naturschutzverbände, in der ebenfalls Gebiete aufgeführt sind, die nach Auffassung der Verbände die fachlichen Kriterien zur Ausweisung als FFH-Gebiet erfüllen [BUND 2000].

Das Plangebiet liegt außerhalb der in dieses Schattenliste geführten Gebiete. Der Abstand zum nächstliegenden Gebiet der Schattenliste („Westerwälder Seenplatte bis Nentershausen") beträgt ca. 2 km, damit können indirekte Beeinträchtigungen des Schattenlistengebietes durch das Baugebiet ausgeschlossen werden.

5.2.2 Gebiete der Vogelschutz-Richtlinie

Das Plangebiet lag ursprünglich innerhalb des im Januar 2001 seitens des Landes zur Ausweisung vorgeschlagenen sog. Faktischen Vogelschutzgebietes 5413-401 „Oberwesterwald" (ARBEITSGRUPPE SPA RHEINLAND-PFALZ 2001). Der Begriff „Faktisches Vogelschutzgebiet" bezeichnet potentielle Vogelschutzgebiete, die aufgrund der naturschutzfachlichen Kriterien der Vogelschutz-Richtlinie zur Ausweisung anstehen.

Dieses Gebiet ist in der im Januar 2002 nach der Diskussionsphase vom Land Rheinland-Pfalz veröffentlichten Meldeliste für Vogelschutzgebiete nicht mehr enthalten. Eine Verträglichkeitsuntersuchung in Hinblick auf das faktische Vogelschutzgebiet ist daher rechtlich nicht mehr erforderlich.

Nach Ansicht von Rechtsexperten für Europäisches Naturschutzrecht besteht aber nach wie vor eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Planungsträger im Umgang mit Faktischen (potentiellen) Vogelschutzgebieten. So wurde das Gebiet vom Land Rheinland-Pfalz zwar in seinen ursprünglichen Grenzen aus der Meldeliste herausgenommen, dennoch bestehen die naturschutzfachlichen Wertigkeiten dieses Naturraums (- aufgrund derer die EU eine Ausweisung seitens des Landes Rheinland-Pfalz fordern könnte -) fort.

Da das Auswahlverfahren der Vogelschutz-Gebiete europaweit noch nicht abgeschlossen ist, wird die Bedeutung des Plangebietes für die Vorkommen der für die Ausweisung des ehemaligen Faktischen Vogelschutzgebietes „Oberwesterwald" relevanten Vogelarten überprüft.

5.3 Abschätzung der Verträglichkeit

5.3.1 Auswirkungen der geplanten Maßnahme

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme in einer Größenordnung von rund 2,36 ha. Hiervon sind vorwiegend als Grünland genutzte Flächen betroffen. Gemäß Kapitel 4.4.3 sind im Plangebiet folgende Biotoptypen vorhanden:

• Wiese / Weide mittlerer Standorte	• Strauch- / Baumhecke
• Graben, naturfern / bedingt halbnatürlich	• Säume und Raine
• Ufergehölz	• Einzelbaum / Einzelstrauch / Baumgruppe

Ein Flächenverlust der betroffenen Lebensraumtypen muss grundsätzlich für das gesamte Baugebiet angesetzt werden, da nicht nur die überbauten Flächen, sondern auch die Erschließungsstraßen, Gärten und sonstigen Flächen nach Umsetzung des Bebauungsplans nicht mehr dem Biotoptyp „Wiese mittlerer Standorte" zuzuordnen sind.

Während der Bauphase sind Schadstoffemissionen, Lärmimmissionen und optische Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu erwarten. Hinzu kommen Lärm- und Schadstoffemissionen durch den baubedingten Verkehr. Diese Auswirkungen betreffen neben dem Plangebiet selbst die in Richtung Norden und Nordosten anschließenden Offenlandbereiche, die nicht für eine Bebauung in Anspruch genommen werden sollen.

Während der Bauzeit werden diese an das Baugebiet angrenzenden Flächen aufgrund der o.g. Wirkfaktoren für störungsempfindliche Arten als Lebensraum verloren gehen. Wie lange sich die Bautätigkeiten hinziehen werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit abschätzen. Auch die Wirkweiten der Emissionen lassen sich nicht exakt berechnen, da die Wirkung auf die betroffenen Arten von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, die für das Plangebiet (noch) nicht bekannt sind. Ob die beeinträchtigten Flächen nach Abschluss der Bautätigkeit wieder von den verdrängten Arten besiedelt werden, hängt von dem Maß der Beeinflussung der Flächen von dem Baugebiet ab und lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht sicher abschätzen.

5.3.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des faktischen Vogelschutzgebietes „Oberwesterwald"

Erhaltungsziele

Da die Meldung des Vogelschutzgebietes „Oberwesterwald" an die EU durch das Land Rheinland-Pfalz nicht mehr weiter verfolgt wird, wurden konkrete Erhaltungsziele für dieses Gebiet bislang nicht ausformuliert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist daher nach Angaben der Kreisverwaltung als Ziel die Erhaltung der seitens der Arbeitsgruppe SPA Rheinland-Pfalz als relevant eingestuften Vogelarten und ihrer Lebensräume anzunehmen.

Ausschlaggebend für den Vorschlag dieses Gebietes sind Hauptvorkommen der in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie geführten Brutvogelarten

• Schwarzstorch	• Rotmilan	• Neuntöter

sowie die Bedeutung als Vermehrungsgebiet für regelmäßig vorkommende gefährdete Zugvogelarten (Hauptvorkommen) gemäß Artikel 4 (4) Vogelschutzrichtlinie

• Graureiher	• Raubwürger	• Braunkehlchen
• Wasserralle	• Bekassine	• Wiesenpieper

Hierbei ist zu beachten, dass in dem Gebietsvorschlag der Arbeitsgruppe SPA Rheinland-Pfalz Angaben zu den Vorkommen dieser Arten nur bezogen auf die Blätter der TK-25[2] erfolgen. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass alle genannten Arten aktuell oder potentiell auch innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommen. Im nächsten Unterpunkt wird auf die Bedeutung des Plangebietes für diese Arten eingegangen. Darüber hinaus findet sich eine kurze Charakterisierung der genannten Arten, ihrer Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen in Anlage (2).

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird geprüft, ob von dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen dieser Vogelarten und ihrer Lebensräume ausgehen.

[2] Topographische Karte im Maßstab 1:25.000 des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz

Überprüfung der Auswirkungen auf die relevanten Vogelarten

Der **Schwarzstorch** ist eine relativ störungsempfindliche Art der ausgedehnten, zusammenhängenden Wälder. Er ist durch die Inanspruchnahme der Offenlandbiotope im Bereich des Plangebietes nicht betroffen.

Der **Rotmilan** gehört zu den für den Westerwald charakteristischen Greifvögeln. Er nistet in Altholzbeständen; der Nahrungserwerb findet im Offenlandbereich statt. Gemäß den Literaturangaben über die Lebensraumansprüche des Rotmilans, kann das Untersuchungsgebiet von Rotmilanen zum Nahrungserwerb genutzt werden

Die Flächeninanspruchnahme durch das geplante Baugebiet lässt insgesamt keine gravierenden Auswirkungen auf das Vorkommen des Rotmilans im ehemals zur Meldung vorgesehenen Vogelschutzgebiet „Oberwesterwald" erwarten, da innerhalb dieses Gebietes Offenlandbiotope in ausreichendem Umfang vorhanden sind, die als Jagdrevier genutzt werden können.

Das Plangebiet ist für den störungsempfindlichen **Neuntöter** nicht von Bedeutung, da das Gebiet in Teilen aufgrund der Ortsnähe starken optischen Störungen durch Spaziergänger ausgesetzt ist. Auch hinsichtlich der Biotopausprägung ist das Plangebiet nicht als geeigneter Lebensraum dieser Art einzustufen. So bevorzugt der Neuntöter gestuft aufgebaute, strukturreiche Hecken mit einer hohen Vielfalt an Baum- und Strauchgehölzen und vorgelagerten Krautsäumen sowie extensiv genutztes Grünland mit aufgelockerter Narbenstruktur. Die im Plangebiet vorkommenden strukturarmen Hecken und das mäßig intensiv genutzte Weideland erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Zudem ist die Eignung des Plangebietes für den Neuntöter durch die Nutzung als Naherholungsbereich sowie durch die, von dem angrenzenden Baugebiet ausgehenden Störwirkungen eingeschränkt. Insgesamt betrachtet ist von dem Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten.

Der **Graureiher** brütet in der Regel auf Bäumen und benötigt für die Jagd seichte, stehende bis langsam fließende Gewässer. Das Plangebiet erfüllt diese Anforderungen nicht, die Flächeninanspruchnahme im Plangebiet bedeutet daher keine erhebliche Beeinträchtigung für den Graureiher.

Die **Wasserralle** bevorzugt dichte Röhricht- oder Großseggenbestände als Brutplätze. Derartige Strukturen kommen im Plangebiet nicht vor. Daher sind Auswirkungen auf die Wasserralle durch das Baugebiet nicht zu erwarten.

Der **Raubwürger** stellt an seinen Lebensraum vergleichbare Ansprüche wie der Neuntöter. Daher ist davon auszugehen, dass auch für diese Art das Plangebiet nicht von Bedeutung ist.

Auch für **Braunkehlchen** und **Wiesenpieper** ist das Plangebiet nicht von Bedeutung. Diese Arten benötigen als Lebensraum halboffene Landschaften, die in ausreichendem Maß Ansitzwarten bieten, aber gleichzeitig für den Nahrungserwerb genügend locker bewachsene Grünlandbereiche aufweisen. Das mit Hecken ausgestattete Plangebiet weist für diese Arten nicht die erforderliche Weiträumigkeit auf und ist auch aufgrund der Störeinflüsse aus der umgebenden Bebauung und durch Erholungssuchende nicht als Lebensraum geeignet.

Die **Bekassine** ist ein Brutvogel der Offenlandschaften, benötig aber neben Vegetationsbeständen, die ausreichend Deckung bieten, auch Bereiche mit seichten offenen Wasserstellen bzw. sumpfige Bereiche. Aufgrund der relativen Nähe zu dem Siedlungsgebiet von Pottum, der insgesamt zu trockenen Standortverhältnisse und der Bestandsstruktur des Grünlandes ist das Vorkommen der Bekassine im Plangebiet selbst nicht wahrscheinlich.

Fazit

Die Ausweisung des Plangebiets als Baugebiet zieht Verluste von mäßig intensiv genutzten Grünlandflächen in einer Größenordnung von ca. 2,26 ha nach sich. Diese Flächen sind für die Vogelarten, deren Vorkommen ursprünglich zum Vorschlag des faktischen Vogelschutzgebiets geführt hatten, nicht geeignet. **Erhebliche Beeinträchtigungen der - für das ehemals zur Meldung vorgesehene Vogelschutzgebiet „Oberwesterwald"- als relevant eingestuften Arten und ihrer Lebensräume sind folglich nicht zu erwarten.**

5.4 Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Andere Pläne und Projekte im betroffenen Gebiet, welche die Auswirkungen des Bebauungsplanes „Herchenwies" verstärken oder verlagern könnten, sind derzeit nicht bekannt.

5.5 Abschließende Aussage zur Sicherung der Kohärenz des zusammenhängenden ökologischen Netzes „Natura 200"

Bereits gemeldete FFH-Gebiete oder Gebiete der FFH-Schattenliste der Naturschutzverbände sind durch die Bebauung des Plangebietes nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der für den ursprünglichen Vorschlag des faktischen Vogelschutzgebietes relevanten Vogelarten sind aufgrund der Lage und Ausprägung der Biotope des Plangebietes nicht zu erwarten.

Somit sind Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des zusammenhängenden ökologischen Netzes „Natura 2000" nicht erforderlich, die Planung ist mit den europäischen Naturschutz-Richtlinien verträglich.

6 Maßnahmen der Landespflege zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der verursachten Eingriffe

Gemäß Landschaftspflegegesetz Rheinland-Pfalz [LPFLG] sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Naturgüter zu unterlassen. Für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die durch die Ausweisung des Baugebietes entstehen, ist nach der Eingriffsregelung des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz eine Kompensation zu schaffen.

Darüber hinaus wird im Folgenden gemäß § 17 (4) LPflG, gegliedert nach den einzelnen Landschaftspotentialen, dargestellt, welche weiteren Maßnahmen vorgesehen werden, um die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein unvermeidbares Minimum zu beschränken und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu kompensieren.

6.1 Arten- und Biotoppotential

- Minderung des Landschaftsverbrauchs durch Ausweisung möglichst kleiner Bauplätze
- Erhaltung von Laubgehölzen in geplanten öffentlichen Grünflächen soweit sie die Erschließung und Bebauung nicht behindern
- Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücksparzellen mit heimischen Laubgehölzen

Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Baugebiet werden durch die folgenden Maßnahmen kompensiert:

Zur Kompensation der Eingriffe im Plangebiet stellt die Ortsgemeinde Pottum westlich der alten Ortslage gelegenen Grünlandflächen (Flurstücke Nr. 141 bis 145 in der Flur 3) zur Verfügung, die derzeit intensiv als zweischüriges Grünland mit Nachbeweidung genutzt werden.

Als landespflegerische Maßnahmen sind die extensive Grünlandnutzung, die Pflanzung von (Obst-) Baumreihen im Verlauf des vorh. Wirtschaftswegs und im Verlauf der K 54, sowie die vorgesehen die gruppenweise Pflanzung von Sträuchern und Bäumen am östlichen Rand der Flächen. Durch die extensive Grünlandnutzung und die damit verbundene Verringerung der Nährstoffzufuhr und der Schnitthäufigkeit wird sich die Vielfalt von Pflanzen- und Tierarten des Wirtschaftsgrünlandes erhöhen. Die Baum- und Strauchpflanzungen werden mittelfristig einigen Vogelarten des Offenlandes als Brothabitat dienen können. Demnach sind die geplanten Kompensationsmaßnahmen geeignet, den Verlust von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Plangebiet funktional auszugleichen.

Folgende Arbeitsschritte werden hierzu notwendig:

1. Die Flächen sind als extensiv genutztes Grünland zu bewirtschaften, d.h. eine Mahd pro Jahr jeweils ab 15. Juni. Das anfallende Mähgut ist abzutransportieren. Auf mineralisch-synthetische Dünger sowie Pestizide ist zu verzichten.

2. Alternativ können die Flächen als extensiv genutzte Mähweide bewirtschaftet werden. Die Beweidung beschränkt sich auf 1,0 RGV/ha (- RGV = raufutterfressende Großvieheinheit -) im Jahresdurchschnitt. In der Zeit vom 15.11. bis 01.06. darf die Fläche nicht beweidet werden. Zur Weidepflege ist eine Mahd ab dem 15. Juli zulässig. Das anfallende Mähgut ist zu entfernen. Walzen und Schleppen des Grünlandes ist in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli nicht zulässig, um Verlusten von bodenbrütenden Vogelarten vorzubeugen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Saugmäher, chemisch-synthetischen Düngemitteln und Pestiziden zu unterlassen.

3. Parallel zur K 54 sind insgesamt 10 Stieleichen (Quercus robur) in einem Abstand von 20 m zu pflanzen und durch Auszäunung und Baummanschetten vor Weide- und Wildverbiss zu schützen. Pflanzausfälle sind nachzupflanzen.

4. Im Verlauf des am nördlichen Rand der Kompensationsfläche vorhandenen Wirtschaftsweges ist eine Baumreihe aus 9 hochstämmigen Obstbäumen (gemäß Artenliste Anlage 3) anzulegen. Die Gehölze sind im Abstand von 12 m zu pflanzen und durch Auszäunung und Baummanschetten vor Weide- und Wildverbiss zu schützen.

5. Auf den Flächen östlich des Einmündungsbereiches des Wirtschaftswegs in die K 54 ist auf einer Länge von ca. 30 m eine 3-reihige Gehölzpflanzung (gemäß Pflanzschema Anlage 4) anzulegen. Am westlichen Rand der Fläche ist zusätzlich eine Baumgruppe aus 5 Eschen zu pflanzen.

6.2 Bodenpotential

- Minderung der Flächenversiegelung durch Begrenzung der überbaubaren Flächen
- Begrenzung der Ausbaubreiten der Erschließungsstraßen auf maximal 6,0 m

Die geplante Nutzungsextensivierung auf den Kompensationsflächen kommt auch dem Boden zugute, da sich durch die ausbleibende mineralische Düngung ein arten- und individuenreicheres Bodenleben und damit auch eine günstigere Bodenstruktur entwickeln wird. Die verbesserte Bodenstruktur führt auch zu einer erhöhten Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschlagswasser, wodurch wiederum die Erosionsgefahr durch Oberflächenabfluss gemindert wird. Der verringerte Stoffeintrag und die geringere mechanische Belastung des Bodens stellen einen wirksamen Beitrag zum Bodenschutz dar. Hierdurch wird eine teilweise Kompensation für die Flächenversiegelung im Plangebiet geschaffen.

6.3 Wasserhaushalt

- Minderung der Flächenversiegelung durch Begrenzung der überbaubaren Flächen
- Versickerung des, aus der Dachentwässerung und den Verkehrsflächen anfallenden Regenwassers unter Ausnutzung der belebten Bodenzone in einer zentralen Versickerungs- und Rückhaltefläche. Zusätzlich kann das Regenwasser in einer Zisterne gesammelt und wieder verwendet werden (z.B. zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Gebäude)

Die Grünlandextensivierung wirkt sich durch die erhöhte Versickerungsfähigkeit des Bodens für Niederschläge positiv auf den Landschaftswasserhaushalt aus. Der verzögerte Abfluss des Regenwassers trägt zu einer Entlastung der Vorfluter bei und stellt somit einen wirksamen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz dar.

Entsprechend landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen sollte Niederschlagswasser nach Möglichkeit an der Stelle, an der es auftrifft, versickern und dem Grundwasser zugeführt werden. Dies kann durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

Maßnahmen auf Privatgrundstücken

- Sammlung des aus der Dachentwässerung anfallenden Regenwassers in einer Bodenmulde und Versickerung unter Ausnutzung der belebten Bodenzone auf dem Privatgrundstück
- Sammlung, Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers durch Kombination von Bodenmulde und Rohrrigole
- Sammlung des Niederschlagswassers in einer Zisterne zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Gebäude

Durch die Versickerung auf dem Privatgrundstück wird das Niederschlagswasser dem Grundwasser zugeführt. Durch Sammlung und Wiederverwendung von Regenwasser wird der Verbrauch von Trinkwasser reduziert.

Maßnahmen auf öffentlichen Flächen

- Anwendung einer modifizierten Trennkanalisation
- offene Ableitung, Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers durch Gräben oder Graben-/Rohrrigolensysteme (eventuell in kaskadenförmiger Ausbildung) oder Einleitung in zentrale Versickerungs- und Rückhaltebecken

Durch die getrennte Ableitung des Niederschlagswassers wird die Kläranlage entlastet. In offenen Gräben kann Regenwasser versickern und dem Grundwasser wieder zugeführt bzw. zurückgehalten, zeitverzögert abgeleitet und eine mögliche Überlastung der Vorfluter verringert werden. In Abhängigkeit zur Topographie und der hydraulischen Leistungsfähigkeit der einzelnen Systeme können auch Kombinationen der vorgenannten privaten und öffentlichen Maßnahmen gewählt werden.

6.4 Klima / Luftqualität

- Verminderung der Flächenversiegelung durch Festsetzung einer möglichst geringen Grundflächenzahl und durch Beschränkung der vorgesehenen Straßenbreiten
- Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücksparzellen zur Verbesserung des Lokalklimas

Begrünungsmaßnahmen auf den Grundstücksparzellen, vor allem in Form von Anpflanzungen von Laubgehölzen, tragen zur Verbesserung des Lokalklimas innerhalb des Baugebiets bei, da die Pflanzendecke aufgrund von Transpiration und Beschattung generell eine temperatur-ausgleichende Wirkung hat, und die Gehölze die Windgeschwindigkeiten reduzieren.

6.5 Landschaftsbild / Erholungspotential

- Erhaltung und Pflanzung von Gehölzen innerhalb des Baugebietes zur Einbindung der Siedlungserweiterung in den umgebenden Landschaftsraum
- Erhaltung des landschaftsbildprägenden Reliefs

Die truppweise Pflanzung von Heckenstrukturen und die Entwicklung von vorgelagerten Krautsäumen sowie die Pflanzung von Obstgehölzen tragen zur Strukturierung der Landschaft und damit zur Verbesserung des Landschaftsbildes bei. Heckenzüge und Streuobstreihen sind als traditionelle, strukturbereichernde Landschaftselemente Bestandteil einer erlebnisorientierten Naherholung. Diese landespflegerischen Maßnahmen sind demnach geeignet, die durch das Baugebiet verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild und in das Erholungspotential zu kompensieren.

7 Bilanzierung der Flächen / Zuordnung von Eingriff und Kompensation [- gemäß § 135 b BauGB -]

7.1 Versiegelung durch Verkehrsflächen

Die durch Verkehrsflächen maximal neu versiegelte Fläche errechnet sich wie folgt:

Größe der neuen Verkehrsflächen		ca. 2.440 qm
Da das auf den Verkehrsflächen auftreffende Niederschlagswasser in einem getrennten Oberflächenwasserkanal abgeführt, in eine zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche (RRB) eingeleitet und breitflächig versickert wird, verringert sich die anrechenbare Versiegelungsfläche um den Faktor 0,5 auf	(2.440 qm x 0,5)	ca. 1.220 qm
Die anrechenbare maximale Versiegelung durch neue Verkehrsflächen beträgt		ca. 1.220 qm

7.2 Versiegelung durch Wohngebäude

Die durch Wohngebäude maximal neu versiegelte Fläche errechnet sich wie folgt:

Größe der geplanten Siedlungserweiterung		ca. 23.680 qm
abzüglich		
vorh. Verkehrsflächen (K 56 und Wirtschaftsweg)		- ca. 2.620 qm
neue Verkehrsflächen		- ca. 2.440 qm
öffentliche Grünflächen		- ca. 2.070 qm
private Grünflächen		- ca. 1.120 qm
Gräben und zentrale Rückhalte-/ Versickerungsflächen		- ca. 1.400 qm
Die für eine Bebauung zur Verfügung stehende Fläche verringert sich somit auf		ca. 14.030 qm
Aus der Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,3 ergibt sich eine max. überbaubare Fläche von	(14.030 qm x 0,3)	ca. 4.209 qm
Da das auf den Dachflächen und den befestigten Grundstücksflächen (z.B. Terrasse und Eingangsbereich) anfallende Niederschlagswasser in einem getrennten Oberflächenwasserkanal abgeführt, in eine zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche eingeleitet und breitflächig versickert wird, verringert sich die anrechenbare Versiegelungsfläche um den Faktor 0,5 auf	(4.209 qm x 0,5)	ca. 2.105 qm
Die anrechenbare maximale Versiegelung durch neue Wohngebäude beträgt		ca. 2.110 qm

7.3 Eingriff durch die zentralen Rückhalteflächen

Durch die Anlage der Gräben und der zentralen Rückhalte- und Versickerungsflächen entsteht ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der an anderer Stelle kompensiert werden muss.

Die durch Gräben und Rückhalte-/ Versickerungsflächen anrechenbare Eingriffsfläche errechnet sich wie folgt:

Größe der Gräben	ca.	750 qm
Größe der Rückhalte- und Versickerungsflächen	ca.	650 qm
Größe der Gräben, Rückhalte- und Versickerungsflächen insgesamt	ca.	1.400 qm
Da diese Fläche nicht versiegelt, sondern als Rückhalte- und Versickerungsfläche die Ableitung von Oberflächenwasser ermöglicht, verringert sich die anrechenbare Eingiffsfläche um den Faktor 0,5 auf (1.400 qm x 0,5)	ca.	700 qm
Die anrechenbare maximale Eingriffsfläche beträgt	ca.	700 qm

7.4 Gegenüberstellung maximal anrechenbare Eingriffsfläche / Kompensationsfläche

Maßgebend für die Ermittlung der notwendigen Größe der Kompensationsflächen ist die anrechenbar maximale Versiegelung durch neue Verkehrsflächen und Wohngebäude.

Größe der anrechenbar maximal versiegelten Flächen

anrechenbare max. Versiegelung durch neue Verkehrsflächen	ca.	1.220 qm
anrechenbare max. Versiegelung durch neue Wohngebäude	ca.	2.110 qm
anrechenbare max. Versiegelung durch Verkehrsflächen und Wohngebäude	ca.	3.330 qm

Hinzu kommt der Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der durch die Gräben und die zentralen Rückhalte-/Versickerungsflächen entsteht.

Größe der Eingriffsflächen in Boden, Natur und Landschaft

anrechenbare maximale Eingriffsfläche durch Anlage der Gräben und Rückhalte-/ Versickerungsflächen	ca.	700 qm
anrechenbare Eingriffsfläche durch Gräben und Rückhalte-/Versickerungsflächen	ca.	700 qm
Kompensationsflächen-Bedarf insgesamt	ca.	4.030 qm

Größe der zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen

Flur 3 Flurstücke Nr. 141 bis 145	ca.	11.180 qm
anrechenbare Größe der Kompensationsflächen insgesamt	ca.	11.180 qm

Den durch Erschließung und Bebauung des Plangebietes anrechenbar max. versiegelten Flächen in einer Größe von ca. 4.030 qm stehen Kompensationsflächen in einer Größe von insgesamt ca. 11.180 qm gegenüber. Da die Kompensationsflächen als zweischürige Wiese schon jetzt eine gewisse Wertigkeit für den Naturhaushalt besitzen, ist nach Absprache mit der Unteren Landespflegebehörde der um 7.150 qm erhöhte Flächenansatz notwendig, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensiert.

7.5 Zuordnung der Eingriffs- und Kompensationsflächen

Gemäß § 135 a BauGB sind festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 vom Vorhabenträger durchzuführen. Soweit diese Maßnahmen an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für Maßnahmen zum Ausgleich einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen einen Kostenerstattungsbeitrag.

Die Zuordnung der Kompensationsflächen zu den Eingriffsflächen - sowie der Kosten für deren Herstellung - erfolgt unter Berücksichtigung der zulässigen GRZ und wird entsprechend den Darstellungen in der Planurkunde (gemäß § 135 b BauGB) festgesetzt:

Zuordnung Eingriffsflächen / Kompensationsflächen				
	Versiegelungs-fläche	Versiegelungs-anteil	anteilige Kompensationsfläche Siedlungserweiterung	Rückhaltebecken
Verkehrsflächen	1.220 qm	ca. 37 %	ca. 3.880 qm	ca. 260 qm
Bauflächen	2.110 qm	ca. 63 %	ca. 6.600 qm	ca. 440 qm
Gesamt	3.330 qm	100 %	10.480 qm	700 qm

- 37 % der Kompensationsfläche (= 4.140 qm) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen und den Bau der Gräben / Rückhalteflächen der Ortsgemeinde zugeordnet.

- 63 % der Kompensationsfläche (= 7.040 qm) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch die bauliche Ausnutzung und den Bau der Gräben / Rückhalteflächen den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

Die auf den Kompensationsflächen vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen sind in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan unter Punkt A.9.1 „öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr. 20 BauGB" beschrieben.

8 Zusammenfassende Beurteilung

Das zukünftige Baugebiet besteht zu einem wesentlichen Teil aus Wiesen mittlerer Standorte, die zwar landesweit als gefährdet einzustufen sind, deren Gefährdungssituation jedoch in der hier vorliegenden Ausprägung im Westerwald als eher gering bewertet wird [- PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME FÜR DEN WESTERWALDKREIS -].

Als dauerhafte und nicht ausgleichbare Beeinträchtigung ist die Oberflächenversiegelung durch den Neubau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu werten. Durch Sammlung, Ableitung und großflächige Versickerung des auf den Verkehrsflächen und aus der Dach- und Grundstücksentwässerung anfallenden Oberflächenwassers in einer zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche innerhalb des neuen Baugebietes wird dieser Eingriff gemindert.

Die auf der Kompensationsfläche (westlich der alten Ortslage) vorgesehene Extensivierung der Grünlandflächen, die Pflanzung von (Obst-) Baumreihen und der Strauchhecke stellen eine naturschutzfachliche Aufwertung im betroffenen Landschaftsraum dar. Der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im Bereich des Baugebietes kann durch die Maßnahmen auf der Kompensationsfläche mittelfristig ausgeglichen werden. Durch die Anreicherung der Landschaft mit Baumreihen und Laubholzhecken wird das Landschaftsbild verbessert und somit auch die Erlebnisintensität für die Erholungssuchenden gesteigert. Die extensive Grünlandnutzung kommt auch den Schutzgütern Boden und dem Wasser zugute, da hierdurch die mechanische Beeinträchtigung des Bodens und der Stoffeintrag durch chemisch-synthetische Düngemittel und Pestizide erheblich reduziert werden.

9 Begründung der Bebauungsplanfestsetzungen

9.1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

9.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die derzeit als Wiesen / Weiden genutzten Flächen werden als Allgemeines Wohngebiet [WA] ausgewiesen. Die Gemeinde Pottum trägt damit der Nachfrage nach Baugrundstücken für die vorrangige Wohnnutzung Rechnung.

Um den Wohncharakter zu festigen bzw. nicht zu gefährden und damit Konfliktsituationen im Voraus zu vermeiden, können Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden. Dies insbesondere auch deshalb, da die Ortsgemeinde in erster Linie den vorherrschenden dringenden Wohnbedarf decken möchte.

Aus dem selben Grund werden Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke weder für allgemein noch für ausnahmsweise zulässig erklärt. Gleichzeitig soll jedoch die Möglichkeit bestehen, Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke (z.B. Sozialstation, medizinische Fußpflege, Krankengymnastik etc.) und auch -im Hinblick auf den Fremdenverkehr notwendige- Betriebe des Beherbergungsgewerbes anzusiedeln. Diese Nutzungen sind daher ausnahmsweise zulässig.

9.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Begrenzung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl wurde vorgenommen, um die Masse der Baukörper zu verringern und das Gesamterscheinungsbild des Baugebietes zu verbessern. Aus diesem Grund wurde auch die Höhe der baulichen Anlagen begrenzt und die maximale First- und Traufhöhe der Gebäude verbindlich festgesetzt. In Abstimmung auf den bereits vorh. Wohnbaubestand im Verlauf der südlich des Plangebietes gelegenen „Nordstraße" werden nur Einzelhäuser in offener Bauweise zugelassen.

9.1.3 Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Aufgrund der exponierten Lage des Plangebiets und der angrenzenden städtebaulichen Situation wird die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 2 begrenzt. Dies dient insbesondere dazu, die „ländliche" Prägung der Ortsgemeinde zu erhalten und das vorh. Orts- und Landschaftsbild nicht negativ zu beeinflussen. Es sollen in erster Linie Einfamilienhäuser entstehen und keine Wohnhäuser mit einer erheblichen Anzahl von Mietwohnungen. Dieser Vorschrift kommt insbesondere nachbarschützender Charakter zu, damit diese sich auf die höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten pro Gebäude berufen können. Daneben aber soll auch Familien die Möglichkeit zum Wohnen mit zwei Generationen in einem Wohnhaus geboten werden.

9.1.4 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen die im Zuge der Gebietsausweisung gebaut werden, sind entsprechend der Nutzung zu dimensionieren. Für die Anliegerstraßen ist eine Verkehrsflächenbreite von 6 m ausreichend. Mit einem Wendekreisradius von 7,50 m kann die Wendeanlage von 3-achsigen Müllfahrzeugen genutzt werden. Die Einmündungsbereiche in die Ortsdurchfahrt K 56 werden in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr in Diez geplant und ausgeführt.

Die fußläufige Anbindung der Siedlungserweiterung erfolgt (- abseits der K 56 -) über das vorhandene rückwärtige Wegenetz und die Parzelle Nr. 199.

9.1.5 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufgrund der Geländesituation ist beim Ausbau der Erschließungsstraßen in Teilbereichen mit Aufschüttungen und Abgrabungen zu rechnen. Die Grundstücke sind jedoch auch im Bereich dieser Aufschüttungen und Abgrabungen noch ausreichend nutzbar, so dass auf die Festsetzung der betroffenen Flächen als öffentliche Verkehrsflächen verzichtet wird.

9.1.6 Stellplätze / Garagen / Nebenanlagen

Es ist zwar hinreichend bekannt, dass Garagenanlagen auch mit automatischen Türöffnern versehen werden können. Allerdings soll mit der Einrichtung eines Stauraumes der allgemein üblichen Praxis, Kraftfahrzeuge vorübergehend vor dem Garagenraum abzustellen, Rechnung getragen werden. Ohne die Zurverfügungstellung eines Stauraumes würden die Kraftfahrzeuge in diesen Fällen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt.

9.2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sind bewusst auf ein Minimum reduziert worden, um die gewünschte Vielfalt von architektonischen Möglichkeiten bei der Objektplanung nicht über Gebühr einzuschränken.

9.2.1 Gestaltung der privaten Zufahrten und Stellplätze

Flächenversiegelungen sind auf das „notwendige Maß" zu beschränken. Durch Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen soll der Versiegelungsgrad verringert und die Versickerung von Oberflächenwasser ermöglicht werden. Das Erfordernis ergibt sich aus den Anforderungen des § 17 Landespflegegesetz („Vermeidungsgebot") sowie des Landeswassergesetzes (§ 61 LWG).

9.2.2 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen trägt zur Einbindung des Baugebietes in das umgebende Orts- und Landschaftsbild bei, sichert die Lebensverhältnisse der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und dient auch einer Verbesserung des Kleinklimas.

9.2.3 Dachform, Dachneigung und -gestaltung

Hinsichtlich der Dachneigung ist für Pottum das Satteldach mit eher steiler Dachneigung ortstypisch; bei den bereits vorhandenen Neubauten sind jedoch auch wesentlich flachere Dachneigungen zu finden. Es wurde deshalb festgesetzt, das die Hauptdächer im Allgemeinen Wohngebiet eine Dachneigung von mindestens 25° aufweisen müssen. Ausnahmen sind zulässig bei Mansarddächern sowie bei gegeneinander versetzten Pultdächern.

Dachaufbauten werden nur bei einer Dachneigung von mehr als 30° zugelassen, da sie bei einer geringeren Dachneigung in der Regel unförmig wirken. Durch die Beschränkung der Summe der Einzelelementbreiten sollen die Proportionen der Gebäude gewahrt und das Gesamterscheinungsbild des Wohngebietes verbessert werden.

9.2.4 Einfriedungen

Natursteinmauern, Holzzäune und Hecken prägen das „ländliche" Erscheinungsbild; deshalb wurden diese Einfriedungen auch im Planungsgebiet zugelassen. Durch die Höhenbegrenzung der Mauern und Zäune soll eine fernwirksam unerwünschte Ausbildung von „wandähnlichen" Strukturen vermeiden werden.

10 Maßnahmen zur Umsetzung des Bebauungsplanes

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird ein Baulandumlegungsverfahren nach §§ 45-79 BauGB empfohlen. Grundsätzlich ist jedoch auch eine freiwillige Bodenordnung möglich.

11 Energieversorgung mit Strom

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die KEVAG über ein noch zu errichtendes Niederspannungskabelnetz von der an der „Lindenstraße" vorhandenen Trafostation. Die erforderlichen Anlagen können erst erstellt werden, wenn die erschließungsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Den mit Erd- und Straßenbauarbeiten beauftragten Firmen wird zwingend zur Auflage gemacht, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der KEVAG in Koblenz abzuholen.

12 Ver- und Entsorgung (Wasser)

Die **Wasserversorgung** erfolgt über das vorhandene Rohrnetz der VG-Werke Westerburg (- Anschlussmöglichkeiten sind in ausreichendem Maß gegeben -). Dabei ist vom Maßnahmenträger der Nachweis zu führen, dass für das Gebiet des Bebauungsplanes das Wasserdargebot für Trink-, Brauch- und Löschwasser noch ausreichend ist.

Der größte Teil des Baugebietes befindet sich in einer topographischen Höhenlage zwischen 450 und 460 m ü.NN. Bei den hochgelegenen Grundstücken des Plangebietes ergeben sich möglicherweise Druckprobleme bei der Wasserversorgung. Sollte sich im Zuge der weiteren Fachplanung herausstellen, das der Mindestwasserdruck von 2 bar für diese Grundstücke nicht gewährleistet werden kann, dann sind von den Bauherren auf eigene Kosten und in Abstimmung mit den VG-Werken **dezentrale Druckerhöhungsanlagen in der Hauswasserversorgung** vorzusehen.

Die **Abwasserbeseitigung** erfolgt im modifizierten Trennsystem. Die anfallenden Schmutzwässer werden durch Anschluss an die Ortskanalisation abgeführt und in die zentrale Kläranlage geleitet. Dabei ist vom Maßnahmenträger ein hydraulischer Nachweis zu führen, dass die vorhandenen Kanalleitungen noch in der Lage sind, die zusätzlich anfallenden Abwasser aus dem Bebauungsplangebiet schadlos aufzunehmen. Außengebietszuläufe (Fremd- und Hangwasser) sind der Schmutzwasserkanalisation fernzuhalten. Eine Anschlussmöglichkeit hierfür besteht an dem, im Verlauf der „Nordstraße" vorh. Regenwasserkanal.

Das auf den Dachflächen und befestigten Flächen (z.B. Terrasse / Eingangsbereich) anfallende **Oberflächenwasser** soll auf den Privatgrundstücken (- unter Ausnutzung der belebten Bodenzone-) versickert oder in Rückhalteschächten / Zisternen gesammelt bzw. wiederverwendet werden. Das Überlaufwasser der Zisternen wird - zusammen mit dem auf den Verkehrsflächen auftreffenden Regenwasser - über den Oberflächenwasserkanal abgeführt und in die zentrale Rückhalte- und Versickerungsfläche eingeleitet. Für Grundstücke die nicht über den Oberflächenwasserkanal an die Rückhaltefläche angebunden werden können, ist die Herstellung einer Bodenmulde (mit Überlauf an vorh. Gräben) zwingend. Für alle übrigen Grundstücke bietet sich als Alternative der Bau eines Rückhalteschachtes.

Für die Rückhaltung und Einleitung des Regenwassers in den Vorfluter ist von der Ortsgemeinde eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäss §§ 2, 3 und 7 WHG in Verbindung mit § 54 LWG zu beantragen.

Zur **Aufnahme von Außengebietswasser** werden an der nordwestlichen Plangebietsgrenze über die gesamte Länge des Plangebietes **3 m breite Gräben** angelegt, um das anfallende Oberflächenwasser zu sammeln und in die zentrale Rückhaltefläche abzuleiten.

13 Telekommunikationstechnische Versorgung

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebiets die Verlegung neuer Anlagen erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und die Koordinierung mit Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger werden Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom AG, PTI 13, Phillip-Reis-Str. 1 in 56710 Altenkirchen (Tel: 02681/ 83-321) mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt.

14 Zusätzliche Hinweise für die Durchführung von Baumaßnahmen

- Es ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen. Dem Straßengelände der K 56 - insbesondere den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer (auch kein Oberflächenwasser) zugeführt werden. Bestehende Entwässerungseinrichtungen im Zuge der K 56 dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nicht verändert werden.

- Das Plangebiet wird im modifizierten Trennsystem entwässert. Die Gebäudeentwässerung ist nach DIN 1986, 19800 und 19850 durchzuführen. Die Rückstauebene ist mit der Oberkante Straße festgeschrieben. Auf den privaten Grundstücken ist in Grenznähe der Bau eines Kontrollschachtes vorgeschrieben. Durch diesen Kontrollschacht dürfen nur Schmutzabwässer der öffentlichen Schmutzwasserleitung zugeführt werden.

- Zur Einsparung von wertvollen Trinkwasserressourcen und zur Verringerung des Oberflächenabflusses, wird die Sammlung, Speicherung und Verwendung des Niederschlagswassers aus der Dachentwässerung aus landespflegerischen und wasserwirtschaftlichen Gründen für notwendig gehalten. Das anfallende Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung sollte nach Möglichkeit auf dem jeweiligen Grundstück in Zisternen gesammelt und zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Gebäude genutzt werden. Die Zisternengröße soll je Grundstück mind. 3 cbm betragen. Das Überlaufwasser der Zisterne ist im Oberflächenwasserkanal abzuführen, in der zentralen Rückhalte- und Versickerungsfläche zu sammeln und zeitverzögert in den Vorfluter abzuleiten.

- Bei den jeweiligen Bauvorhaben sind Baugrunduntersuchungen ratsam. Dabei sind die Vorgaben der DIN 1054 zu beachten.

- Bei Bodenarbeiten (Bodenabtrag, Lagerung und Wiederverwendung) sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 zu beachten. Gemäß DIN 18915 ist der Oberboden während der Bauarbeiten getrennt vom Unterboden zu entnehmen und abseits vom Baubetrieb zu lagern; dabei darf er nicht befahren oder durch anderweitige Maßnahmen6verdichtet werden. Oberbodenlager sind gegen Vernässung, Verunkrautung und sonst. Verunreinigungen zu schützen. Bei einer längeren Lagerzeit ist auf eine Zwischenbegrünung zu verzichten. Der aufkommende Wildwuchs bietet einen ausreichenden Bodenschutz und ist landespflegerisch sinnvoller als die Einsaat einer Wiesenmischung. Die Oberfläche der Miete soll allseitig geneigt sein, damit Oberflächenwasser abfließen kann. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten als Pflanzsubstrat wieder aufzubringen. Die Verbringung des Bauaushubs ist bis zur Einreichung des Bauantrags zu regeln und in den Antragsunterlagen in schriftlicher Form darzulegen.

- Bei Arbeiten in der Nähe von Ver- und Entsorgungsleitungen sind folgende Hinweise zu beachten. Sämtliche öffentlichen Baumaßnahmen sind mit den zuständigen Versorgungsträgern so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Leitungen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen" der DVGW zu beachten.

- Es wird empfohlen, die Gebäude in Nord-Süd-Richtung zu erstellen, um die Nutzung von Solarenergie zu ermöglichen.

- Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz (- Abt. Archäologische Denkmalpflege-) in Koblenz mind. 1 Woche vorher anzuzeigen. Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen/Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände etc.) zutage treten. Vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Koblenz (Tel: 0261/ 579400) anzuzeigen.

15 Erschließungskosten und Finanzierung

15.1 Erschließung

Die überschlägig ermittelten Erschließungskosten für den Planbereich der Siedlungserweiterung betragen insgesamt ca. 492.800,-- EUR.

Teilleistung	Dimension	Kosten / Einheit	Gesamtkosten
Straßen / Wege / Beleuchtung	ca. 2.440 m²	120,-- €/ m²	ca. 292.800,-- €
Wasserversorgung	ca. 400 lfdm	150,-- €/ lfdm	ca. 60.000,-- €
Abwasserbeseitigung (Oberflächen- und Schmutzwasser)	ca. 400 lfdm	350,-- €/ lfdm	ca. 140.000,-- €
		Summe	492.800,-- €

11.2 Landespflegerische Maßnahmen

Die Kostenschätzung für die extensive Grünlandbewirtschaftung orientieren sich an den Werten des FUL (- Förderprogramm umweltschonende Landbewirtschaftung -).

Arbeitsschritt	Dimension	Kosten / Einheit	Gesamtkosten
1. Extensive Grünlandnutzung: 1-malige Mahd im Jahr oder extensive Beweidung mit maximal 1,0 RGV / ha (raufutterfressende Großvieheinheit)	ca. 1,12 ha	205,-- €/ ha * Jahr über 10 Jahre	ca. 2.300,-- €
2. Lieferung und Pflanzung von 10 Quercus robur (Stieleiche), einschließlich Bodenverbesserung, Verankerung, Mulchandeckung und 2-jährige Baumpflege	10 Stück (H = 18 - 20 m) Pflanzabstand in der Reihe ca. 20 m	200-- €/ Stück	2.000,-- €
3. Lieferung und Pflanzung von 9 hochstämmigen Obstbäumen, einschließlich Bodenverbesserung, Verankerung, Mulchandeckung und 2-jährige Baumpflege	9 Stück Pflanzabstand in der Reihe ca. 12 m	70,-- €/ Stück	630,-- €
4. Lieferung und Pflanzung von 5 Fraxinus excelsior (Eschen), einschließlich Bodenverbesserung, Verankerung, Mulchandeckung und 2-jährige Baumpflege	5 Stück (H = 18 - 20 m) Pflanzung als Baumgruppe	200,-- €/ Stück	1.000,-- €
5. Anlage einer 3-reihigen Gehölzpflanzung gemäß dem Pflanzschema in Anlage 4 (- einschließlich Pflanzarbeiten, Bodenvorbereitung und Bodenverbesserung, 2-jährige Gehölzpflege und 4-maliges Freischneiden der Gehölze -)	30 lfdm	30,-- €/ lfdm	900,-- €
		Summe	6.830,-- €

Die Kosten für die landespflegerischen Maßnahmen - einschließlich der Pflegekosten für zehn Jahre - belaufen sich auf insgesamt ca. 6.830,-- EUR.

Die Erschließungskosten und die Kosten für landespflegerische Maßnahmen werden aus Mittel des Gemeindehaushaltes und über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bzw. durch Regelungen in städtebaulichen Verträgen finanziert.

Brüll & Löwenguth Architekten- und Ingenieur-Büro
Siedlungs-, Landschafts-, Verkehrs- und Gewässerplanung
Eschelbacher Straße 33 5 6 4 1 0 Montabaur

im Februar 2006

.....

ANLAGE (1)

Artenliste der im Plangebiet vorhanden Vegetation

Zeichenerklärung

Die Angaben zum bundesweiten Gefährdungsstatus ergeben sich aus JEDICKE: Die Roten Listen, Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern 1997.

Angaben zur landesweiten Gefährdung ergeben sich aus MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ: „Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen", Stand 31.12.1985.

0 = ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = Stark gefährdet
3 = gefährdet
4 = potentiell gefährdet
- = nicht gefährdet

OFFENLAND

- Wiese mittlerer Standorte; Weide, mäßig intensiv genutzt, keine Verbuschung

Art Wissenschaftlicher Name	Art deutscher Name	Gefährdung RLP	D
Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	-	-
Aegopodium podagraria	Geißfuß	-	-
Ajuga reptans	Kriech-Günsel	-	-
Alchemilla vulgaris	Gemeiner Frauenmantel	-	-
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	-	-
Anthoxanthum odoratum	Wohlriechendes Ruchgras	-	-
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	-	-
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	-	-
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	-	-
Cerastium vulgatum	Gewöhnliches Hornkraut	-	-
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	-	-
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzdistel	-	-
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel	-	-
Colchicum autumnale	Herbstzeitlose	-	-
Dactylis glomerata	Knäuelgras	-	-
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	-	-
Equisetum palustre	Sumpf-Schachtelhalm	-	-
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	-	-
Festuca rubra	Roter Schwingel	-	-
Galeopsis tetrahit	Stechender Hohlzahn	-	-
Galium aparine	Kletten-Labkraut	-	-
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	-	-
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	-	-
Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse	-	-
Poa pratensis	Wiesen Rispengras	-	-
Poa trivialis	Gemeines Rispengras	-	-
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	-	-
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	-	-
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer	-	-
Rumex acetosa	Sauerampfer	-	-
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn	-	-
Urtica dioica	Große Brennessel	-	-
Vicia cracca	Vogel-Wicke	-	-

- Wiese mittlerer Standorte; Wiese, mäßig intensiv genutzt, keine Verbuschung

Art Wissenschaftlicher Name	Art deutscher Name	Gefährdung RLP	 D
Alchemilla vulgaris	Gemeiner Frauenmantel	-	-
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	-	-
Anthoxanthum odoratum	Wohlriechendes Ruchgras	-	-
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	-	-
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	-	-
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	-	-
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	-	-
Cerastium vulgatum	Gewöhnliches Hornkraut	-	-
Chrysanthemum leucanthemum	Margerite	-	-
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzdistel	-	-
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	-	-
Dactylis glomerata	Knäuelgras	-	-
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	-	-
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut	-	-
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	-	-
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	-	-
Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut	-	-
Lolium perenne	Englisches Raygras	-	-
Poa pratensis	Wiesen Rispengras	-	-
Poa trivialis	Gemeines Rispengras	-	-
Rumex acetosa	Großer Ampfer	-	-
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf	-	-
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart	-	-
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	-	-
Trifolium repens	Weiß-Klee	-	-

GEWÄSSER

- Graben; naturfern temporär wasserführend, straßenbegleitend, teilweise ausgebaut

Achillea ptarmica	Sumpf-Schafgarbe	-	-
Aegopodium podagraria	Geißfuß	-	-
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	-	-
Ajuga reptans	Kriech-Günsel	-	-
Anthoxanthum odoratum	Wohlriechendes Ruchgras	-	-
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	-	-
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	-	-
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzdistel	-	-
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	-	-
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	-	-
Glyceria fluitans	Manna-Schwaden	-	-
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	-	-
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	-	-
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn	-	-
Urtica dioica	Große Brennessel	-	-

- Graben; bedingt halbnatürlich, dauerhaft wasserführend, wegbegleitend, ausgebaut

Art Wissenschaftlicher Name	Art deutscher Name	Gefährdung RLP	 D
Aegopodium podagraria	Geißfuß	-	-
Agropyron repens	Gemeine Quecke	-	-
Ajuga reptans	Kriech-Günsel	-	-
Alchemilla vulgaris	Gemeiner Frauenmantel	-	-
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	-	-
Anthoxanthum odoratum	Wohlriechendes Ruchgras	-	-
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	-	-
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	-	-
Bromus hordeaceus	Weiche Trespe	-	-
Cerastium vulgatum	Gewöhnliches Hornkraut	-	-
Cirsium palustre	Sumpf-Kratzdistel	-	-
Dactylis glomerata	Knäuelgras	-	-
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	-	-
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	-	-
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß	-	-
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	-	-
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	-	-
Poa pratensis	Wiesen Rispengras	-	-
Poa trivialis	Gemeines Rispengras	-	-
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß	-	-
Rubus idaeus	Himbeere	-	-
Rumex acetosella	Kleiner Ampfer	-	-
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn	-	-
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	-	-

- Ufergehölz / Baum- und Strauchhecke; Baumhöhlen, Epiphyten, Totholz vorh.

Populus tremula	Zitterpappel	-	-
Fraxinus excelsior	Esche	-	-
Alnus glutinosa	Schwarzerle	-	-
Salix caprea	Salweide	-	-

- Saum / Rain; mittlerer Ruderalisierungsgrad

Achillea millefolium	Gemeine Schafgarbe	-	-
Aegopodium podagraria	Giersch	-	-
Alchemilla vulgaris	Gemeiner Frauenmantel	-	-
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz	-	-
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	-	-
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	-	-
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß	-	-
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	-	-
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume	-	-
Chrysanthemum leucanthemum	Margerite	-	-
Chrysanthemum vulgare	Rainfarn	-	-
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	-	-
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	-	-
Dactylis glomerata	Knäuelgras	-	-
Daucus carota	Wilde Möhre	-	-
Deschampsia cespitosa	Rasen-Schmiele	-	-
Festuca pratensis	Wiesen-Schwingel	-	-
Galium aparine	Kletten-Labkraut	-	-
Galium mollugo	Wiesen-Labkraut	-	-
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau	-	-
Hypericum maculatum	Geflecktes Johanniskraut	-	-
Lamium album	Weiße Taubnessel	-	-
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich	-	-
Poa pratensis	Wiesen Rispengras	-	-

Saum / Rain; mittlerer Ruderalisierungsgrad [- Fortsetzung -]

Art Wissenschaftlicher Name	Art deutscher Name	Gefährdung RLP	 D
Poa trivialis	Gemeines Rispengras	-	-
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut	-	-
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß	-	-
Rumex obtusifolius	Stumpfblättriger Ampfer	-	-
Senecio vulgaris	Gemeines Greiskraut	-	-
Stellaria media	Vogel-Miere	-	-
Taraxacum officinale	Wiesen-Löwenzahn	-	-
Trifolium pratense	Wiesen-Klee	-	-
Trifolium repens	Weiß-Klee	-	-
Urtica dioica	Große Brennnessel	-	-

Für folgende Biotoptypen wurden keine eigenständigen Listen erstellt:

GEHÖLZE, KRAUTBESTÄNDE UND KLEINSTRUKTUREN

- Einzelbaum / Einzelbusch / Baumgruppe; z.T. Obstgehölze, Baumhöhlen, Epiphyten und Totholz vorhanden, extensiv genutzt

SIEDLUNGSABHÄNGIGE GEBIETE

- Grasweg; extensiv genutzt
- Schotterweg; intensiv genutzt

ANLAGE (2)

Lebensraumansprüche der Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie
im faktischen Vogelschutzgebiet „Oberwesterwald"

Art	Lebensraumansprüche/Verhalten/Gefährdungsursachen
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	• Brutvogel in ausgedehnten, naturnahen Laub- und Mischwäldern (Nestreviergröße 1-5 km², mit Feuchtwiesen, Sümpfen, Waldteichen, Altwässern, Bächen usw. • tagaktiv, Nahrungssuche an seichten Gewässern; große Brutreviere, Neststandort große Bäume; • Gegen Störungen empfindlich (Fluchtdistanz: 300-500 m), Gefährdungsursache menschliche Störungen und Forstwirtschaft
Rotmilan (Milvus milvus)	• Reich gegliederte Landschaft mit Wald, Nest in lichten Altholzbeständen, Jagdgebiet in freien Flächen, Schlafplätze in Gehölzen (Aktionsradius zur Brutzeit mind. 4 km². • Nahrungserwerb ähnlich Schwarzmilan im langsamen, niedrigen Suchflug im Offenlandbereich • Besondere Gefährdungsursachen werden für den Rotmilan in der Literatur nicht angegeben. Der Rotmilan hat jedoch sein Hauptverbreitungsgebiet in Mitteleuropa, daher kommt in diesem Gebiet seinem Schutz besondere Bedeutung zu.
Neuntöter (Lanius collurio)	• Brutvogel halboffener und offener Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Buschbestand (und Einzelbäumen), größeren kurzrasigen und / oder vegetationsarmen Flächen; • Jagd oftmals von erhöhten Ansitzwarten aus, Beute wird z.T. an Dorngebüschen aufgespießt • Habitatveränderung vor allem in der Agrarlandschaft (Ausräumung, Flurbereinigung), Verbrauch offener Flächen, Abnahme des Nahrungsangebotes durch Intensivierung der Landwirtschaft
Graureiher (Ardea cinerea)	• Brutkolonien auf Bäumen, meist in Waldrandnähe, an Hangwäldern oder auf mehr oder weniger großen Gehölzgruppen, nach FLADE (1994) bevorzugt in störungsarmen Altholzbeständen; Nahrungssuche im seichten Wasser; • tagaktiv, Nahrungserwerb in langsamer Pirsch oder auch in stundenlangem Ansitz • Störungen, Einflüsse von Pestiziden und Schwermetallen
Wasserralle (Rallus aquaticus)	• Brutvogel in hoher dichter Ufervegetation, besonders dichter Röhricht- oder Großseggenbestände, mindestens kleine offene Wasserflächen erforderlich; sofern ausreichend Deckung vorhanden, auch an Kleingewässern oder in schmalen Schilfsteifen • tagaktiv, Nahrungssuche auf festem Substrat • Verlust von Schilfgebieten, vor allem im wenig gewässerreichen Binnenland

Art	Lebensraumansprüche/Verhalten/Gefährdungsursachen
Raubwürger (Lanius excubitor)	• Brutvogel offener oder halboffener Landschaften mit großen freien Flächen und niedriger Vegetation sowie Gebüschen/Hecken und einzelnen Bäumen im Wechsel; • Beuteflüge meist von relativ hohen Ansitzwarten aus • Strukturveränderung und Ausräumung der Agrarlandschaft, Verschwinden von Feucht- und Heidegebieten, direkte Störungen in der Brutzeit durch erleichterte Zugänglichkeit der Habitate
Bekassine (Gallinago gallinago)	• Brutvogel auf mehr oder weniger nassen Flächen mit z.T. dichter, deckungsreicher aber nicht zu hoher Vegetation; Rastplätze vor allem Schlammbänke und Seichtwasserzonen mit nicht zu dichter Vegetation und weichem Boden • Tag- und nachtaktiv, Nahrung wird im weichen Boden gesucht • Entwässerung und Biotopzerstörung
Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	• Brütet in offenen Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage und vielfältiger Kraut- und Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Warten • tagaktiv; Wartenjäger; Kleintiere werden aus der Luft oder vom Boden weggefangen • Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Umbruch von Grünland, Drainage von Feucht- und Streuwiesen
Wiesenpieper (Anthus pratensis)	• Brütet auf offenen, zumindest baum- und straucharmen, mehr oder weniger feuchten Flächen mit höheren Warten (z.B. Weidezäune, höhere Einzelpflanzen); Bodenvegetation ausreichend dicht als Deckung für Nester, aber nicht zu hoch, um Bewegungsfreiheit nicht einzuschränken; • Nahrungserwerb (z.B. kleine Insekten und Spinnen) auf dem Boden • Entwässerung von Feuchtwiesen, Intensivierung der Grünlandnutzung, Umwandlung von Grünland in Acker, Freizeitaktivitäten, Aufforstung nicht mehr genutzter Grünlandschläge

ANLAGE (3)

------ Pflanzenliste / Auswahl landschaftstypischer Gehölze zur Pflanzung auf Privatgrundstücken ---

BÄUME I. ORDNUNG (*)	Heister 2 x v, o.B. 250-300
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Esche	Fraxinus excelsior
Stieleiche	Quercus robur

BÄUME II. ORDNUNG (*)	Heister 2 x v, o.B. 150-200
Feldahorn	Acer campestre
Hängebirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelbeere	Sorbus aucuparia

STRÄUCHER	2 x v, o.B. 60-100
Hasel	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna

KLETTERPFLANZEN	
Blauregen	Wisteria sinensis
Efeu	Hedera helix
Geißblatt	Lonicera in Sorten
Kletterrosen	in Sorten
Waldrebe	Clematis in Sorten
Wilder Wein	Parthenocissus in Sorten

OBSTGEHÖLZE	(gemäß den Empfehlungen des „Naturpark Nassau")

ÄPFEL

Boikenapfel/ Danziger Kantapfel/ Doppelter Bohnapfel/ Finkenwerder Prinzenapfel/ Geflammter Kardinal / Gelber Bellefleur/ Gelber Edelapfel / Goldparmäne / Graue Herbstrenette / Großer Rheinischer Bohnapfel / Kaiser Wilhelm / Landsberger Renette / Prinz Albrecht von Preußen / Purpurroter Cousinot / Ribston Pepping / Roter Eiserapfel / Rote Rheinische Sternrenette/ Roter Winter-Kronenapfel/ Schafsnase / Schöner von Boskop / Signe Tillisch / Winterrambour

WILDOBSTARTEN

Wildapfel	Malus communis
Wildbirne	Pyrus pyraster

ZWETSCHGEN ..... in Sorten

(*) Bei der Auswahl der zu pflanzenden Baumarten und der hierfür vorzusehenden Standorte ist die Zuwachsrate der Bäume sowie ihre maximale Größe zu berücksichtigen.

Pflanzschema 3-reihige Pflanzung

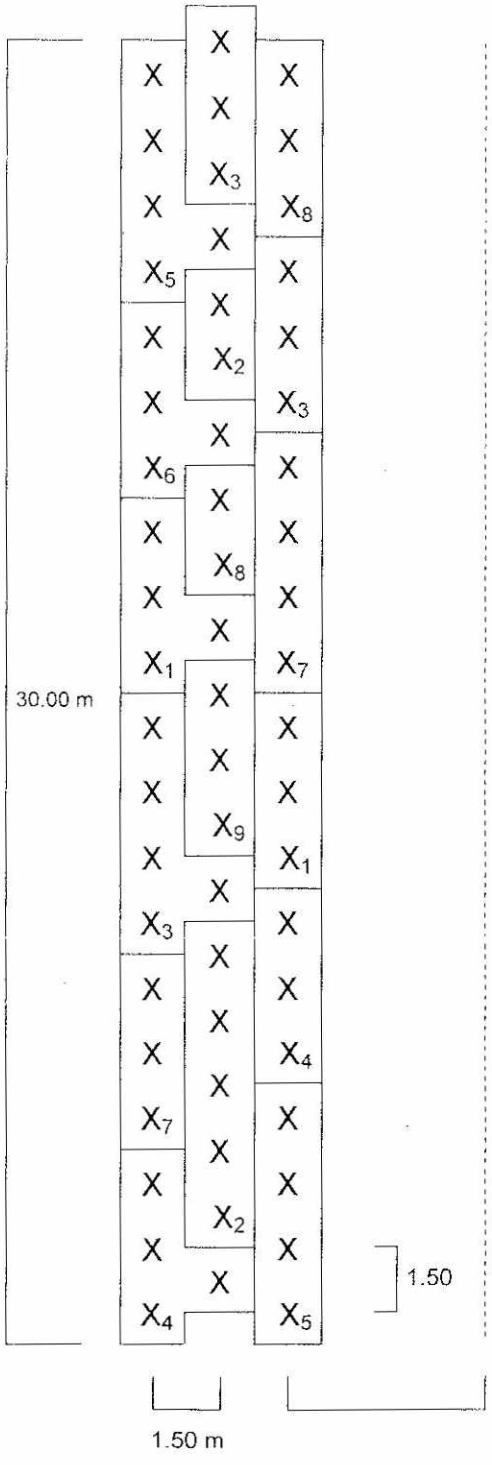

	Sträucher	2 x v., o.B. 60 - 100 cm	Stück 30 lfm
1	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	7
2	Corylus avellana	Haselnuß	7
3	Crataegus monogyna	Weißdorn	11
4	Euonymus europeus	Pfaffenhütchen	7
5	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	9
6	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	4
7	Rosa canina	Hundsrose	7
8	Viburnum opulus	Gem. Schneeball	5
9	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	3

ANLAGE (5)

---------- Literatur- und Kartenverzeichnis ---

Literatur

ARBEITSGRUPPE SPA RHEINLAND-PFALZ: EG-Vogelschutzrichtlinie – Auswahlkriterien zur Ermittlung von Besonderen Schutzgebieten (SPA Special Protected Areas) und Vorläufige Liste der SPA gemäß Vorschlag des LfUG (AG) und der Umfrage bei den Kreis- und Stadtverwaltungen (ULB), Artenliste Stand Mai 2001
Oppenheim, 2001

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Singvögel
Wiesbaden 1993

BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel
Wiesbaden 1985

BIEWALD, G.: Kartierung und Bewertung der realen Vegetation im westlichen Teil der Gemeinde Nettersheim / Eifel -Entwicklung eines Bewertungsschemas für Mittelgebirgslandschaften und Erstellung einer Flächenbilanz im Hinblick auf die Anforderungen des Naturschutzes-, Diplomarbeit, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Bonn, 1989

BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere
Greven, 1984

BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND RHEINLAND-PFALZ: Potentielle Gebiete nach der Richtlinie „Fauna-Flora-Habitate" in Rheinland-Pfalz; PDF-Informationssystem; CD FFH 3.2 oR, Version 3.2-oR; Stand Mai 2000
Mainz, 2000

FLADE, M.: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands; Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung
Eching 1994

GFL: Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan gemäß § 17 LPflG; Verbandsgemeinde Westerburg, Koblenz, 1993

INSTITUT FÜR LANDESKUNDE (Hrsg.): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 124 Siegen, Geografische Landesaufnahme 1:200 000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands bearbeitet von Heinz Fischer - Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
Bonn-Bad Godesberg 1971.

JEDICKE: Die Roten Listen, Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern, Stuttgart, 1997

KAULE, G., 1986: Arten- und Biotopschutz.
Stuttgart:,1986.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUFSICHT UND FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT TRIER: Planung Vernetzter Biotopsysteme; Bereich Landkreis Westerwald,
Mainz 1991.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Biotoptypen von Rheinland-Pfalz, Stand 01.12.1989;
Mainz 1990

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Wirbeltiere in Rheinland-Pfalz, Stand 1987;
Mainz 1990

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Rote Liste der in Rheinland-Pfalz ausgestorbenen, verschollenen u. gefährdeten Farn-u. Blütenpflanzen, Stand 1.12.1985, Mainz 1988

PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan, Mittelrhein-Westerwald;
Koblenz1988

RÖSER, B.: Saum- und Kleinbiotope – Ökologische Funktion, wirtschaftliche Bedeutung und Schutzwürdigkeit in Agrarlandschaften
Landsberg/ Lech, 1995

SSYMANK,A, HAUKE, U. RÜCKRIEM,C & SCHRÖDER, E: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000" – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG); Heft 53 der Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz
Bonn-Bad Godesberg, 1998

WILMANNS, O.: Ökologische Pflanzensoziologie,
Heidelberg 1984.

Gesetze und Verordnungen

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTES DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE / BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHNEUREGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2002 (BGBl. I S. 1193)

LANDESPFLEGEGESETZ (LPFLG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert am 06.02.2001 (GVBl. S. 29)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RICHTLINIE 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 97/49/EG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

RICHTLINIE 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Karten

GEOLOGISCHES LANDESAMT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Übersichtskarte der Bodentypen-Gesellschaften von Rheinland-Pfalz im Maßstab 1:250.000
Mainz, 1966

LANDESVERMESSUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ: Topographische Karte 1:25.000, Blatt 5313 Bad Marienberg, 5314 Rennerod, 5413 Westerburg und 5414 Mengerskirchen

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Natürliche Vegetationsgebiete in Rheinland-Pfalz, Karte der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation im Maßstab 1:200.000
Mainz, 1990

LANDESAMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.): Gewässerkundliches Grundmessnetz-Grundwasserlandschaften, Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen im Maßstab 1:200.000
Mainz, 1989

Internet-Seiten

www.naturschutz.rlp.de
www.ffh-vp.tu-berlin.de
http://europa.eu.int

VERFAHRENSVERMERKE

---------- Bebauungsplan „Herchenwies", Ortsgemeinde Pottum ---

(1) Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindeverwaltung hat am 20.05.2002 (gemäß § 2 Abs.1 BauGB) die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(2) Beteilung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Bürger (gemäß § 3 Abs.1 BauGB) erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderats-Sitzung am 14.03.2003. Mit Schreiben vom 03.09.2003 wurden die Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs.1 BauGB) erstmalig am Verfahren beteiligt, und um die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme bis zum 10.10.2003 gebeten.

Die öffentliche Auslegung des o.g. Bebauungsplan-Entwurfes (gemäß § 4 Abs.1 BauGB) wurde am 13.05.2004 beschlossen.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(4) Öffentliche Auslegung

Der o.g. Bebauungsplan-Entwurf, einschließlich der Textfestsetzungen hat mit Begründung und Landespflegerischem Planungsbeitrag (gemäß § 3 Abs.2 BauGB) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____ bis _____ zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____ (- mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können -) ortsüblich bekannt gemacht.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(4) Satzungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am _____ den o.g. Bebauungsplan (gemäß § 10 BauGB) als Satzung beschlossen.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(5) Genehmigung

Der o.g. Bebauungsplan wurde am _____ (gemäß § 10 BauGB) der Kreisverwaltung Montabaur zur Genehmigung vorgelegt. Die Kreisverwaltung Montabaur hat mit Bescheid vom _____ mitgeteilt, dass Bedenken wegen Rechtsverletzung nicht geltend gemacht werden und hat den o.g. Bebauungsplan genehmigt.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

(6) Ausfertigung

Die Bebauungsplansatzung - bestehend aus Planurkunde und Textfestsetzungen - wird hiermit ausgefertigt.

Pottum, den _____

_____
Dienstsiegel / Bürgermeister

(7) Inkrafttretung

Die Erteilung der Genehmigung wurde am _____ (gemäß § 10 BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtswirksam.

Westerburg, den _____

_____
im Auftrag K. Jung

KATASTERVERMERK

Bebauungsplan „Herchenwies", Ortsgemeinde Pottum

Die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (- Stand der Planunterlagen _____ -).

Die Planurkunde des Bebauungsplanes entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (PlanzV 1990).

_____, den _____

_____
Dienstsiegel